

Die Abtug der Markgenossenschaft mit besonderer Berücksichtigung des Klosters Rumbek.

Von Dr. Josef Grafe.

Quellen- und Literaturverzeichnis.

I. Quellen.

a) Handschriftliche.

1. Im Staatsarchiv Münster i. W.:
Originalurkunden des Klosters Rumbek. Zitiert: Urk. mit folgender Nummer.
Akten des Klosters Rumbek. Zitiert: Akte mit folg. Nr. Akten: Herzogtum Westfalen, Landesarchiv III 18 und VII 18. Zitiert: S. W. L. A. III 18 usw.
Manuskripte: VII 5748 und VII 5761. Zitiert: Msc. VII 5748 usw.
2. Im Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens zu Paderborn:
Akten: Band 110. Zitiert: Archiv Bd. 110.
3. An der Regierung zu Arnberg:
Akten: Forstverwaltung Fach 270 Nr. 4. Zitiert: Forst. Fach 270 Nr. 4.
Domänenverwaltung Fach 447 Nr. 20 Zit.: Dom. Fach 447 Nr. 20.
4. Am Landeskulturamt Münster i. W.:
Akten: Aufteilungsrezeß der Allager Mark A 67. Zitiert: Rezeß A 67.
Aufteilungsrezeß der Caller, Mülsborner und Schürener Mark C 14. Zitiert: Rezeß C 14.
Aufteilungsrezeße der Dinscheder Mark D 81, D 102 und D 135. Zitiert: Rezeß D 81 usw.
Aufteilungsrezeß der Schwiedinghauser Mark E 147. Zitiert: Rezeß E 147.
Aufteilungsrezeß der Syrinker Mark E 161. Zitiert: Rezeß E 161.

b) Gedruckte.

- Westfälisches Urkundenbuch Bd. VII, Münster 1907 und 1908. Zitiert: W. u. B. mit folg. Nummer.
- Scotti, J. J., Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Kurfürstentum Köln über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, vom Jahre 1463 bis 1816. I. Abt. 2 Teile. Düsseldorf 1830. Zitiert: Scotti I usw. mit folg. Nummer.
- Seibert, Joh. S., Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. 3 Bde. Arnberg 1839. Zitiert: Seibert u. B. I usw. mit folg. Nummer.
- Seibert, Joh. S., Quellen der westfälischen Geschichte. 2 Bde. Arnberg 1857. Zitiert: Seibert, Quellen I usw. mit folg. Seitenzahl.

Diese Arbeit wurde von der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster als Dissertation angenommen.

II. Literatur.

- v. Below, G., Allmende und Markgenossenschaft. — Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeichte 1 120 ff.
- v. Below, G., Markgenossenschaft. — Handbuch der Staatswissenschaften, hrsg. von Conrad u. a. I.—VII. 3. Aufl., Jena 1909—11.
- Bücher, K., Allmende. — Ebenda.
- Dopsch, A., Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland. 2. Aufl., Weimar 1921.
- Dopsch, A., Die Markgenossenschaft der Karolingerzeit. Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung. 34, 401 ff.
- Féaux de Lacroix, K., Geschichte der hohen Jagd im Sauerlande, Dortmund 1913.
- Gierke, O., Das deutsche Genossenschaftsrecht. 4 Bde., Berlin 1868—80.
- Grimm, J., Deutsche Rechtsaltertümer. 2 Bde. 4 Aufl., Leipzig 1899.
- Groich, G., Markgenossenschaft und Großgrundherrschaft im frühen Mittelalter, Berlin 1911.
- Haff, K., Markgenossenschaft und Stadtgemeinde in Westfalen. Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeichte 8, 17 ff.
- Höynck, F. A., Geschichte der Pfarreien des Defanates Arnberg, Hülften (o. 3.).
- Hugo, C. L., Sacri et canonici ordinis Praemonstratensis annales. 2 Bde., Nancy 1734.
- v. Inama-Sternegg, K. Th., Deutsche Wirtschaftsgeichte. 4 Bde., Leipzig 1879—1901.
- v. Inama-Sternegg, K. Th., Die Ausbildung der Großgrundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit, Leipzig 1879.
- Jostes, Westfälisches Siedlungswesen. Korrespondenzblatt des Gesamtvereines der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine Jahrg. 1905 Nr. 10 Sp. 360 ff.
- Kamprecht, K., Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 3 Bde., Leipzig 1886.
- Landau G., Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und Entwicklung, Hamburg u. Gotha 1854.
- Lappe, F., Die Gesefer Juden, Borna-Leipzig 1907.
- Lappe, F., Bauerschaften und Huden der Stadt Salzkotten, Heidelberg 1912.
- Lappe, F., Die Eichword. Zeitschr. f. vaterländ. Geschichte und Altertumskunde 74 I 258 ff.
- v. Maurer, G. L., Geschichte der Markenverfassung in Deutschland, Erlangen 1856.
- Nordhoff, Haus, Hof, Mark und Gemeinde Nordwestfalens. Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde 1889.
- Philippi, D., Die Erberzen in der sächsisch-westfälischen Markgenossenschaft des ausgehenden Mittelalters und der beginnenden Neuzeit. Diff. Breslau 1914.
- Piper, F. G., Historisch-juristische Beschreibung des Markenrechtes in Westfalen, Halle 1763.
- Röse, Das Scharbeil, Westdeutsche Zeitschrift 16, 304 ff.
- Rübel, K., Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande, Bielefeld u. Leipzig 1904.
- Schöne, F., Beiträge zur Geschichte des Prämonstratenserloksters Rappenberg. Diff. Münster 1913.

- Schötte, H., Studien zur Geschichte der westfälischen Mark und Markgenossenschaft mit besonderer Berücksichtigung des Münsterlandes, Münster 1908.
- Schroeder, R., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 6. Aufl., Leipzig 1919, 1922.
- Seibertz, J. S., Landes- und Rechtsgeschichte Westfalens. 3 Bde., Arnsberg 1862.
- Seiffenschmidt, Geschichte der Uentropen Mark. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 18 I 170 ff.
- Seiffenschmidt, Die Mastbetreibung in der Arnsberger Mark. Blätter zur näheren Kunde Westfalens 8, 19 ff.
- Sohn, R., Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. 2. Aufl., Leipzig 1911.
- Sommer, J. F. J., Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bauerngüter im Herzogtum Westfalen, Hamm und Münster 1823.
- v. Steinen, J. F., Kurze Beschreibung der hochadligen Gotteshäuser Rappenberg und Scheda, Dortmund 1741.
- Thudichum, F., Die Gau- und Markverfassung in Deutschland, Sieden 1860.
- Tigges, J., Die Entwicklung der Landeshoheit der Grafen von Arnsberg, Münster 1909.
- Varrentrapp, F., Rechtsgeschichte und Recht der gemeinen Marken in Hessen. I. Teil. Die hessische Markgenossenschaft des späteren Mittelalters, Marburg 1909.
- Wittich, W., Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896.
- Wopner, S., Das Allmenderegal des Tiroler Landesfürsten. Forschungen zur inneren Geschichte Oesterreichs. 3. Heft, Innsbruck 1906.
- Wopner, S., Beiträge zur Geschichte der älteren Markgenossenschaft. Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung 33, 551 ff. u. 34, 1 ff.

Einleitung.

Am Weihnachtstage des Jahres 1120 gründete der hl. Norbert zu Prémontré in Frankreich seine erste Klostersniederlassung und legte damit den Grund zum Norbertiner- oder Prämonstratenserorden. Zwei Jahre später entstand unter seinem Einfluß zu Rappenberg das erste Prämonstratenser Kloster auf deutschem Boden, dem bald eine Reihe weiterer Gründungen folgte.¹⁾ Von Rappenberg aus wurde unter anderen auch das im Jahre 1173 gegründete Kloster Wedinghausen bei Arnberg besiedelt,²⁾ dessen Anregung und Mitwirkung³⁾ hinwieder das Prämonstratenserinnenkloster Rumbek seine Entstehung verdankt.

Noch heute grüßen First und Siebel des 1804 säkularisierten Klosters mitfamt dem bescheidenen Türmchen aus einer Nische des linken Kuhruffers herauf zum stillen Wanderer, der von Arnberg kommend die Rumbeker Höhe erstiegen hat. In $\frac{1}{2}$ Stunde ist die ehemalige Klosterstätte erreicht. Von den Klostergebäuden, die mit der Kirche ein Rechteck bildeten, ist außer dem Nordflügel, der Kirche, nur noch der Südflügel, der ehemals die Wohnung der Priorin, das Werk- und Kleiderhaus sowie die Schule enthielt⁴⁾ und heute als Pfarrhaus dient, erhalten. Der Westflügel, die Wohnung der Nonnen, wurde 1832 bis auf einen turmartigen Anbau, die Bibliothek, niedergedrückt,⁵⁾ während der Ostflügel, das frühere Kornhaus, im Jahre 1914 durch einen Brand zerstört wurde. Nach Norden reiht sich an die Kirche das Propsteigebäude, die jetzige Wohnung des Gutsbesizers, und das Gast- oder Fremdenhaus, das nach der Säkularisation als Oberförsterei eingerichtet wurde. Die Wirtschaftsgebäude, die in den ersten Jahrhunderten westlich vom Kloster lagen, sind später auf den östlichen Teil des Klosterhofes verlegt worden, wo sie heute, wenn auch umgebaut, noch stehen.⁶⁾ Im Innenhof des Klosters hält ein schlichtes Steinkreuz die Erinnerung an die letzte Priorin Maria Franziska Peters wach und weckt in dem Besucher der alten Klosterstätte den Wunsch, Näheres aus der mehr als sechshundertjährigen Klostergeschichte „der frommen Frauen“ von Rumbek zu erfahren.

Der Gründungsgeschichte des Klosters wollen wir eine Erklärung des Namens Rumbek vorausschicken. Der zweite Bestandteil des Wortes Rumbek weist uns darauf hin, daß das Klostergut,

¹⁾ Schöne 7. — ²⁾ v. Steinen 71. ³⁾ Seibertz II. B. I 108.

⁴⁾ S. W. S. A. III 18. — ⁵⁾ Böhm 556. — ⁶⁾ Forst. Fach 270 Nr. 4

ein ehemaliger Haupthof (curtis) der Grafen von Arnsberg,¹⁾ seine Benennung einem Bache zu verdanken hat. Nun liegt zwar das Kloster unmittelbar an einem kleinen Bache, aber derselbe führt den Namen Mühlbach. Dagegen heißt ein Grenzbach zwischen Rumbek und Freienohl Rümmecke, ein Wort, das sicher auf ein älteres Rümmecke gleich Rumbek zurückgeht. Da wir nicht annehmen können, daß das Gut nach diesem entfernt liegenden Bache benannt ist, zumal zwischen dem Mühlbach und der Rümmecke noch ein Bach Strümmecke liegt, der jedenfalls eher als die Rümmecke dem Gute seinen Namen hätte leihen müssen, so liegt der Gedanke nahe, daß der Mühlbach ursprünglich Rümmecke geheißzen hat. Dieses ist tatsächlich der Fall gewesen,²⁾ während die heutige Rümmecke vordem Vürmecke hieß.³⁾ Das Wort Rumbek-Rumbek geht auf ein älteres Rurbeck-Rurabecke⁴⁾ zurück, das soviel wie Ruhrbach, d. h. der zur Ruhr fließende Bach, bedeuten dürfte.

Eine Gründungsurkunde des Klosters ist nicht vorhanden. Rumbek wird urkundlich zuerst im Jahre 1185 erwähnt.⁵⁾ Damals schenkte Graf Heinrich v. Arnsberg seinen Haupthof Rumbek dem Kloster Wedinghausen. Zugleich verzichtete v. Rüdberg zugunsten desselben Klosters auf den Zehnten, den er vom Erzbischof von Köln zu Lehen hatte. Schon bald muß Wedinghausen zugunsten eines neu zu errichtenden Frauenklosters auf die Schenkung verzichtet haben, denn das Jahr 1193 weiß Rumbek bereits im Besitze der Nonnen. In einer Urkunde desselben Jahres⁶⁾ bestätigt der Erzbischof Bruno III. von Köln dem Prämonstratenserinnenkloster Rumbek eine Schenkung und erwähnt dabei, daß schon sein Vorgänger dasselbe getan habe. Dieser Vorgänger ist der Erzbischof Philipp v. Heinsberg, der am 13. August 1191 vor Neapel starb. Wir dürfen wohl annehmen, daß das Kloster nicht allzu lange vor diesem Zeitpunkte, etwa im Jahre 1190, gegründet wurde.

Woher das Kloster besiedelt wurde, ist aus den Quellen nicht zu ersehen. Nach einer örtlichen Überlieferung soll Rumbek die Fortsetzung eines ehemaligen Freienohler Frauenklosters sein.⁷⁾ Diese Überlieferung geht sicherlich auf zwei Urkunden aus den Jahren 1236 und 1237 zurück,⁸⁾ in denen von einem

¹⁾ Seiberg II. B. I 87. — ²⁾ Féaux de Lacroix 258.

³⁾ Ebenda. 191. — ⁴⁾ Seiberg II. B. I 108. — ⁵⁾ Ebenda I 87.

⁶⁾ Ebenda I 103. — ⁷⁾ Vergl. Höynck 270 f. u. 527 f.

⁸⁾ Vergl. dazu die Urkundenkritik in Seiberg II. B. III (Nachtrag) 1133 und 1134.

„oratorium devotarum“ zu Freienohl die Rede ist. Beide Urkunden sind aber unecht und stammen aus dem 16. Jahrhundert.¹⁾ Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir den Fälscher in dem Freienohler Pfarrer Johann up der Backe, der 1522 und 1527 bezeugt ist,²⁾ suchen, der die Urkundenfälschung vornahm, um seiner Kirche nicht unerhebliche Vermögensvorteile zu sichern und zu verschaffen. Dabei mußte er, um die notwendige Voraussetzung für seine Fälschung zu schaffen, ein recht hohes Alter seiner Kirche vortäuschen, was durch die Bemerkung von dem „oratorium devotarum“ in geschickter Weise geschah. Urkundlich ist erst seit dem Jahre 1375³⁾ ein Gotteshaus in Freienohl nachweisbar. Auch vermögen wir in der Tatsache, daß Freienohl und Kumbek im hl. Nikolaus denselben Kirchenpatron verehrten, keinen Beweis für die historische Echtheit der Tradition zu sehen. Man will diese Übereinstimmung damit erklären, daß die Nonnen bei ihrer angeblichen Übersiedlung von Freienohl nach Kumbek ihren alten Patron in die neue Kirche übernommen hätten. Aber Urkunden aus den Jahren 1233⁴⁾ und 1236⁵⁾ nennen den hl. Johannes Evangelist als Kumbeker Kirchenpatron. Erst 1288⁶⁾ erscheint der hl. Nikolaus als solcher, und 1356⁷⁾ werden beide Patrone nebeneinander genannt. Wäre eine Übernahme des Kirchenpatrons von Freienohl nach Kumbek tatsächlich erfolgt, dann müßte man in den älteren Urkunden statt des hl. Johannes den hl. Nikolaus als Patron erwarten. Dagegen ließe sich eine Übernahme des Patrons der Kumbeker Klosterkirche, die schon 1193⁸⁾ nachweisbar ist, auf die viel jüngere Kirche zu Freienohl sehr wohl erklären.⁹⁾

Wie die Gründungsgeschichte so sind auch die weiteren Schicksale des Klosters, dessen Anjassen meist den niederen Adels- und angesehenen Bürgerfamilien Westfalens entstammten,¹⁰⁾ fast gänzlich in Dunkel gehüllt. Nur über seine wirtschaftlichen Ver-

¹⁾ Ebenda III S. 656 ff. — ²⁾ Höynck 283. — ³⁾ Urk. Nr. 73.

⁴⁾ Seibertz II. B. I 203 u. I 204. — ⁵⁾ Ebenda, I 208.

⁶⁾ Ebenda, I 422. — ⁷⁾ Urk. Nr. 67. — ⁸⁾ Seibertz II. B. I 102.

⁹⁾ Z. B. durch Beihilfe der Kumbeker Nonnen zur Ausstattung der Freienohler Kirche.

¹⁰⁾ Manuskript VII 5748 u. VII 5707. Bei der Unvollständigkeit der vorhandenen Verzeichnisse läßt sich die Standeszugehörigkeit der Nonnen nicht immer mit Sicherheit feststellen. Die erste urkundlich nachweisbare Nonne bürgerlichen Standes ist die in einem Kaufvertrag vom Jahre 1437 (Urk. Nr. 95) genannte Ake Arthus, die einer Soester Patrizierfamilie entstammte. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts gewinnt das bürgerliche Element die Oberhand.

hältnisse wissen Urkunden und Akten ausführlicher zu berichten. Zwar fließen auch hier in den ersten Jahrhunderten die Quellen nur dürftig, aber sie gestatten uns doch, in Verbindung mit dem Quellenmaterial der späteren Zeit die wirtschaftliche Entwicklung des Klosters in den Hauptzügen zu erkennen.

Der Klosterhof zu Kumbek, die erste Schenkung, umfaßte etwa 800 Morgen Acker- und Weideland¹⁾ sowie 2650 Morgen Wald.²⁾ Die Erträgnisse dieses Gutes reichten aber nicht hin, den Nonnen den notwendigen Lebensunterhalt zu gewähren. Schon bald vernehmen wir Klagen über die Armut³⁾ und Not⁴⁾ der jungen Niederlassung. Durch weitere Schenkungen jedoch und späterhin durch Kauf, wozu vor allem die mustergültige Vermögensverwaltung der Pröpste die erforderlichen Mittel bereitzustellen wußte, gelangte das Kloster in einer Zeit ruhiger Entwicklung von fast 250 Jahren zu einem ansehnlichen Vermögen. Da ihm größere innere Erschütterungen erspart blieben,⁵⁾ vermochten die Kriegsstürme der Soester Fehde,⁶⁾ der Truchsessischen Wirren,⁷⁾ des Dreißigjährigen⁸⁾ und Siebenjährigen Krieges⁹⁾ trotz ärgster Plünderungen und drückendster Kontributionen die wirtschaftliche Entwicklung des Klosters wohl zu hemmen, aber nicht aufzuhalten. So fand die hessische Regierung bei der am 4. April 1804 ausgesprochenen Säkularisation das Kloster mit seinem Klostergut, 63 Kolonathöfen¹⁰⁾ und -totten¹¹⁾ sowie einem Guthaben von fast 30 000 Rthst.¹²⁾ in recht gesunden wirtschaftlichen Verhältnissen vor.

Mit den Kolonaten ging auch das Nutzungsrecht, das dieselben in den einzelnen Marken besaßen, auf den Fiskus als den Rechtsnachfolger des Klosters über. Bei der großen Bedeutung, welche die Nutzung der Mark für die Landwirtschaft hatte, ist es erklärlich, daß dieses Recht auch in den Quellen des Klosters entsprechend erwähnt wird. Aber erst von Beginn des 15. Jahrhunderts an werden diese so ergiebig, daß eine geschlossene Darstellung der Nutzung der Markgenossenschaft, wie sie im folgenden versucht werden soll, möglich ist.

Die Urkunden der vorhergehenden Jahrhunderte erwähnen das Recht wohl, ohne aber seinen Inhalt und Umfang näher zu

1) Archiv Bd. 110. — 2) S. B. L. A. III 18. — 3) Urf. Nr. 22.

4) B. u. B. VII 71. — 5) Hugo I 714. — 6) Urf. Nr. 121.

7) Urf. Nr. 195. — 8) Archiv Bd. 110 u. Mjc. VII 5748.

9) Ebenda 34. — 10) Dom. Fach 477 Nr. 20.

11) Zu dem Seite 156 dargelegten Sinne. — 12) S. B. L. A. III 18.

bestimmen. Noch viel weniger finden wir eine Äußerung über die Entstehung der Marken und Markgenossenschaften. Somit dürfte sich auch eine eingehende Erörterung der Ansichten, die über die Entstehung derselben vertreten werden, als über den Rahmen dieser Arbeit hinausfallend erübrigen. Doch seien hier wenigstens die wichtigsten Theorien in Kürze erwähnt. Manche Historiker¹⁾ lassen die Mark, wenn auch teilweise mit gewissen Einschränkungen und Schattierungen, mit dem niederen Gerichtsbezirk auf fränkischem Boden, der centena, identisch sein. Andere²⁾ sind der Meinung, daß die Mark sich aus dem Siedlungsgebiet des Urdorfes mit der Bildung von Tochterdörfern entwickelt habe (Urdorftheorie),³⁾ während Schotte⁴⁾ die Mark — wenigstens in Westfalen — aus dem confinium, d. h. aus dem zwischen den einzelnen Siedlungen herrenlos lieengebliebenen Lande hervorgehen läßt; erst mit der Zunahme der Siedlungen sei man zur Abgrenzung oder Markierung des bisher herrenlosen Landes geschritten.

Über die Entstehung der Markgenossenschaft herrschen vor allem zwei Theorien. Die ältere⁵⁾ läßt die Markgenossenschaft wenigstens bis auf die Zeit des Tacitus oder gar in vorhistorische Zeiten zurückgehen und durch sie die ersten Ansiedlungen geschehen. Die jüngere Theorie⁶⁾ vertritt die Ansicht, daß die Markgenossenschaft aus der Markgemeinschaft (communio = alle, die dieselbe Mark nutzen) hervorgegangen sei durch die Notwendigkeit, Holzungs-, Mast- und Weiderecht zu beschränken. Die Übergriffe der Grundherrschaft und das Eindringen fremder Ansiedler im 11. Jahrhundert hätten diese Entwicklung noch gefördert. Das erste beglaubigte Beispiel einer westfälischen Markgenossenschaft glaubt man in einer Organisation der in der Iburger Gegend wohnenden Bauern erblicken zu können, die den Erwerb des Iburger Berges durch den Bischof Benno von Osnabrück (1068—1088) vergeblich zu hindern versuchten.⁷⁾

¹⁾ Grimm II 496. v. Maurer 8. Sohn, 7 Anm. Schröder 457 f. Lamprecht B. I 253 ff. Thudichum 131 ff.

²⁾ Grosch 55 ff. — ³⁾ Barrentrapp 87.

⁴⁾ Schotte 1 ff. Hier wird auch die Ansicht Kübels, der die Mark auf fränkische Beamte zurückführt, widerlegt.

⁵⁾ v. Maurer 1 ff. Gierke I 61 ff. Lamprecht I, 42. Wopfner, Markgenossenschaft 33, 551 ff. u. 34, 1 ff. Haff. 17 ff.

⁶⁾ Dopf, Markgenossenschaft 401 ff. Schotte 17 ff. v. Znama-Sternegg, Großgrundherrschaften 10.

⁷⁾ Schotte 29.

I. Kapitel.

Organisation und Aufgaben der Markgenossenschaft.

In den Marken des Arnsberger Waldes, in denen das Kloster Rumbek vielfach berechtigt war, tritt uns die Markgenossenschaft in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts als eine rein wirtschaftliche, privatrechtliche Korporation zwecks geregelter Nutzung der Mark mit eigener Verfassung und Verwaltung entgegen.¹⁾ Sie setzte sich aus den Marktgenossen, Märkern, Märklingen, Erben, Beerbten oder Interessenten zusammen, wozu alle gehörten, die ein allseitiges, wenn auch nach der Größe des Besitzes verschiedenes Nutzungsrecht in der Mark hatten.²⁾ Die Markberechtigung haftete an der Hofstätte,³⁾ so daß der jedesmalige Inhaber des berechtigten Hofes zur Markgenossenschaft gehörte.⁴⁾ Die Größe der Hofstätte spielte dabei keine Rolle, wofür sie nur an der Ackerflur Anteil hatte.⁵⁾ Auch setzte die Zugehörigkeit keineswegs volle persönliche Freiheit oder Unabhängigkeit des Grundbesitzes voraus. Auch Hörige usw. konnten zu den Marktgenossen zählen.⁶⁾ In den gemischten⁷⁾ Marken, zu denen auch die des Arnsberger Waldes durchweg gehörten, setzte sich die Markgenossenschaft also aus Grundherren, freien Bauern und Pächtern (Kolonen) zusammen. Hatte der Grundherr kein Salland in der Mark, so gehörte er auch nicht zu den Marktgenossen, aber er konnte sich im Pachtvertrag die dem Hofe anhaftende Markberechtigung ganz oder teilweise vorbehalten und so nicht nur an der Marknutzung teilnehmen, sondern sich auch als Marktgenosse betätigen.⁸⁾ Aber auch im ersten Falle konnte er wenigstens indirekt seinen Einfluß auf die Entschlüsse seiner Kolonen in ihrer Eigenschaft als Marktgenossen geltend machen.

Oberstes Verwaltungsorgan war die zum Holzgericht, Holzding, Märkerding, zur Holzbeichte,⁹⁾ zum Heimding oder Marktrecht¹⁰⁾ versammelte Marktgenossenschaft. Die Holzgerichte wurden zunächst noch öfter im Jahre abgehalten, dann aber auf ein ordentliches Holzding beschränkt, das bei Gelegenheit der Mastsetzung, d. h. des Auftriebes der Schweine in die Mast, abge-

¹⁾ Schotte 17. — ²⁾ Rezeß D 81.

³⁾ Später wurde die Berechtigung wieder von der Hofstätte gelöst und konnte frei veräußert werden (Rezeß D 135).

⁴⁾ Mic. VII 5761 fol. 23 u. 24. — ⁵⁾ Ebenda.

⁶⁾ Seibert, Quellen I 127. — ⁷⁾ v. Maurer 68.

⁸⁾ Urk. Nr. 176, 200; Afte Nr. 5, 6 ef. und Seibert, Quellen I 127.

⁹⁾ Afte Nr. 5. — ¹⁰⁾ Schröder 458.

halten wurde.¹⁾ Fiel die Mastsetzung, weil es an Frucht fehlte, aus, so unterblieb auch das Holzding²⁾ Außer zu diesem ordentlichen Holzding konnten die Markgenossen auch zu einem außerordentlichen aufgeboden werden, wenn wichtige Gründe es erheischten und die Deckung der Unkosten gesichert war.³⁾ Markgenossen, die der Einladung, welche nur durch den Holzrichter unter Angabe von Ort und Zeit erfolgte, nicht nachkamen, wurden in Strafe genommen.⁴⁾ Man tagte gewöhnlich im Freien.⁵⁾ Den Vorsitz führte der Holzrichter. Er hatte auch bei einem gerichtlichen Verfahren im Holzding das Urteil zu erfragen. Der mit der Findung des Urteils Beauftragte trat dann wohl mit seinen Freunden abseits vom Gericht zu einer Besprechung zusammen. Das gefundene Urteil wurde dem Umstand betanntgegeben, der nun das Vollwort erteilte oder das Urteil ablehnte.⁶⁾ Der Gang einer solchen Holzgerichtsverhandlung wies also sehr große Ähnlichkeit mit dem formalen Verfahren der Gogerichte auf. Eine Appellationsinstanz kannte man anfänglich noch nicht. Blieb ein Frevler dem Holzgerichte fern oder widersetzte er sich dem Urteil, so wurde er nach dreimaliger Vermahnung aus der Markgenossenschaft ausgeschlossen.⁷⁾ Erst später rief man die öffentliche Gerichtsbarkeit als höhere Instanz an.⁸⁾ Bei Rechtsunklarheit forderte man von einem oder zweien der älteren Markgenossen ein Weistum, das unter Eid abgegeben wurde.⁹⁾

Auf dem Holzding wurden alle die Mark betreffenden Angelegenheiten verhandelt. Hier traf man Bestimmungen über das Holzgericht,¹⁰⁾ wählte, wenn nötig, die Marktbeamten,¹¹⁾ setzte deren Befugnisse fest und vereidigte sie.¹²⁾ Man beriet über die Nutzung in der Mark, indem man Markordnungen,¹³⁾ Mastreglements,¹⁴⁾ und Mastregister¹⁵⁾ aufstellte. In den Markordnungen wurden die Rechte und Pflichten der Marktbeamten und Markgenossen, ferner die Form, in der Rechte und Pflichten wahrgenommen werden sollten, und die Strafen für den Markfrevler festgelegt. Die Mastreglements befaßten sich mit der wichtigsten Nutzung der Mark, der Schweinemast. Insbesondere regelten sie die Abgaben, die beim Auftrieb der Schweine an die Markgenossenschaft oder Marktbeamten zu leisten waren, und bestimmten

¹⁾ Akte Nr. 5. — ²⁾ Ebenda. — ³⁾ Akte Nr. 5. — ⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ Seibertz, Quellen I 109 ff. — ⁶⁾ Ebenda. — ⁷⁾ Ebenda I 105 f.

⁸⁾ Akte Nr. 5. — ⁹⁾ Seibertz, Quellen I 104 ff. u. 109 f.

¹⁰⁾ Akte Nr. 5. — ¹¹⁾ Ebenda. ¹²⁾ Ebenda. ¹³⁾ Ebenda.

¹⁴⁾ Ebenda. — ¹⁵⁾ Msc. VII 5761 fol. 16—24.

die Anzahl der Schweine, welche die Marktbeamten als Entschädigung für bestimmte Dienstleistungen in die Markt treiben durften. In den Marktregistern, die bei jeder Marksetzung erneuert werden mußten, wurde den einzelnen Hofstätten entsprechend der Größe des zugehörigen Ackerlandes ihr Anteil an der Markt zugewiesen.

Auch schlichtete das Holzding die Streitigkeiten, die in Marktangelegenheiten zwischen einzelnen Genossen oder Genossen und Beamten entstanden waren.¹⁾ Falls die Strafe für einen Marktrevell nicht auf Grund einer Marktordnung feststand, wurde sie im Holzgericht verhängt. Die Strafe war in der Regel eine doppelte. Sie bestand in einer Geldstrafe, auch Brüchte genannt, und der Verpflichtung, eine Anzahl junger Eichen zu „potten“, d. h. zu setzen.²⁾ Die Brüchte wurden verschieden verwendet. In der Schwiedinghauser Markt wurden sie nach Deckung der Unkosten, die durch das Holzgericht verursacht waren, bald zum Besien der Markt, z. B. zum Potten junger Eichen, verwendet, bald unter die Beernten verteilt.³⁾ Worin die Unkosten des Holzgerichtes bestanden, wird nirgends gesagt, doch scheint die Zecher der Marktgenossen die wichtigste Ausgabe gewesen zu sein. In der Scheuerer Markt erhielt der Holzrichter die Brüchte, während die Marktgenossen nur den zehnten Teil derselben zur Belustigung bekamen.⁴⁾

Ferner wurden im Märkerding die Anträge auf Zulassung als vollberechtigter Genosse oder auf Gewährung bestimmter Nutzungen erledigt. Dem Antrage auf Zulassung als Marktgenosse mußte stattgegeben werden, wenn der Antragsteller Inhaber eines in der Markt berechtigten Anwesens war.⁵⁾

Schließlich nahm man auch den Schutz der Marktgrenzen wahr, indem man von Zeit zu Zeit einen Schnadezug veranstaltete, der in dem gemeinsamen Grenzumgange der zum Holzding versammelten Marktgenossen bestand. Hierbei wies vielfach der älteste Genosse dem jüngsten die Grenze. Zugleich wurden die fehlenden Schnadebäume oder -steine ersetzt. Diese Züge fanden in bestimmten Zeitabständen regelmäßig statt, besonders aber bei Irrungen mit benachbarten Marktgenossenschaften.⁶⁾

So entfaltete das Holzding als ein rein privatwirtschaftliches Korporationsgericht eine gesetzgeberische (Autonomie), civil-

¹⁾ Akte Nr. 5. — ²⁾ Ebenda. — ³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Akte Nr. 5. Die Scheuerer (= Schürener) oder Müllsborner Markt gehörte ehemals zur Caller Markt.

⁵⁾ Akte Nr. 5. — ⁶⁾ Akte Nr. 6 t.

rechtliche (streitige Gerichtsbarkeit) und strafrechtliche (Verwaltungs- und Polizeigerichtsbarkeit) Tätigkeit.¹⁾ Ausmärker konnten nicht abgestraft werden, vielmehr mußte gegen sie das öffentliche Gericht angerufen werden. Wohl aber hatte man frevelnden Ausmärkern gegenüber das Recht der Pfändung zur Erleichterung der Beweisführung.²⁾

Oberster Marktbeamter war der Holzgraf, Holzrichter, Holzförster,³⁾ sonst auch Obermärker, Waldgraf oder Waldmeister genannt. In der Schwiedinghauser,⁴⁾ Scheuerer,⁵⁾ und Mülscheder Markt⁶⁾ war dieses Amt erblich und blieb es, wenigstens in den beiden erstgenannten, auch die folgenden Jahrhunderte hindurch.⁷⁾ In den übrigen Marken des Arnberger Waldes hatte der Erzbischof von Köln das Holzgrafenamt an sich gezogen.⁸⁾ Das Holzrichteramt der Schwiedinghauser Markt lag in den Händen des jeweiligen Propstes von Rumbek. In seiner Eigenschaft als Holzrichter erscheint er uns lediglich als ausführendes Organ der Marktgenossenschaft.⁹⁾ Er berief das Holzgericht ein, eröffnete und leitete die Verhandlungen und sorgte für die Durchführung der gefaßten Beschlüsse. Ihm stand die Oberaufsicht über die Markt und die unteren Marktbeamten zu. Nach den vom Holzding aufgestellten Grundsätzen erteilte er die Erlaubnis zum Holzschlagen, konstatierte Marktfrevel, ließ die erkannten Strafen einziehen und verteidigte die Interessen der Genossenschaft benachbarten Marken und der öffentlichen Gewalt gegenüber. Wie jeder gemeine Märker war er an die auf dem Holzding aufgerichtete Einung gebunden. Für seine Mühewaltung erhielt er ursprünglich von den Beerbten eine bestimmte Fruchtgabe, die später in Geld umgewandelt wurde und seit dem 17. Jahrhundert jährlich 32 $\frac{1}{4}$ Rkst. betrug.¹⁰⁾ Außerdem durfte er 15 Schweine in die Mast treiben und hatte mit seinen Begleitern und Dienern am Tage des Holzgerichtes auf Kosten der Marktgenossenschaft freie Zehrung.¹¹⁾

¹⁾ Vergl. Schotte 114. — ²⁾ Alte Nr. 6 t.

³⁾ Msc. VII 5761 fol. 22. — ⁴⁾ Alte Nr. 5. — ⁵⁾ Ebenda.

⁶⁾ Seibert, Quellen I 111 f.

⁷⁾ In der Scheuerer Markt ist dieser Zustand noch 1694 (Alte Nr. 5) und in der Schwiedinghauser Markt noch 1802 (S. W. L. A. III 18) nachweisbar.

⁸⁾ Näheres S. 163 f. Die Marken der im Arnberger Walde gelegenen Städte unterstanden der Stadtverwaltung.

⁹⁾ Vergl. Alte Nr. 5 auch zu den folgenden Ausführungen.

¹⁰⁾ Ebenda.

¹¹⁾ Msc. VII 5761 fol. 22.

Größer waren die Rechte des Holzrichters in der Scheuerer Mark, wo die Herren von Westphalen auf Haus Mülsborn das Amt innehatten.¹⁾ Sie waren befugt, ohne Holzgericht nach eigenem Ermessen Strafen über Marksfrevler zu verhängen und Holz knechte anzustellen. Ferner konnten sie als Schiedsrichter bei Streitigkeiten der Märker Entscheidungen treffen, die unbedingt verpflichtend waren. Die Brüchte fielen zu $\frac{9}{10}$ dem Holzrichter zu. Aber nur nach harten Kämpfen hatten die Markgenossen sich ihre alten Rechte rauben lassen. Noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts versuchten sie, denen von Westphalen das Holzrichteramt streitig zu machen, die Befugnisse des Holzrichters zu beschneiden und die Brüchte im Interesse aller Beerbtten zu verwenden.²⁾

Unterjükt wurden die Holzrichter in ihrer Amtstätigkeit durch die Scharleute oder Scharmänner,³⁾ die im Münsterlande Malleute⁴⁾ hießen. Die Bedeutung des Wortes Scharmann ist unstritten.⁵⁾ Seibert⁶⁾ will das Wort Schar, scara von secare = separare = tondere = scheren, trennen, fällen ableiten und in den Scharmännern Leute sehen, die das Recht hatten, Holz zu fällen. Nach Roese⁷⁾ heißt Schar, altnhd. scara, schara, althochd. scara, mnd. schar in der Grundbedeutung Schnitt, Abschnitt oder Teil. Das englische share hat noch heute die Bedeutung Teil, Anteil, insbesondere Anteilschein einer Aktie. Davon ist die Bedeutung Schar als ideeller Markenanteil abgeleitet. Diese letzte Bedeutung hat sich meistens wieder verengt zum Begriff des Waldanteiles des einzelnen Genossen und schließlich des Anteiles an der Eichelmast. In den Rumbeker Akten findet sich das Wort Schar nur viermal.⁸⁾ Seine Bedeutung ist hier noch enger. Es bezeichnet nur den Anteil, den ein Marktgenosse an der gemeinsamen Mast als Entgelt für die mit dem Scharamt verbundene Mühewaltung hatte. Nach der abgeleiteten Bedeutung des Wortes Schar im weiteren Sinne führten nun die Scharmänner als Mitverwalter der Mark und Anweiser des Holzanteiles ihren Namen. In den Marken des Arnsberger Waldes

¹⁾ Vgl. Akte Nr. 5 auch zu den folgenden Ausführungen.

²⁾ Akte Nr. 5. — ³⁾ Ebenda. — ⁴⁾ Schotte 131.

⁵⁾ Auf Seiffenschmidt, Uentropser Mark 189 sei nur der Kuriosität wegen hingewiesen.

⁶⁾ Seibert, Landes- und Rechtsgeschichte I, III 1, 169 f.

⁷⁾ Roese 304 ff. u. Schotte 38 f.

⁸⁾ Msc. VII 5761 fol. 16, 23 u. 24.

hatte der Scharmann weniger den Charakter eines Marktbeamten als vielmehr den eines neben dem Holzrichter stehenden genossenschaftlichen Vertreters. Das Amt wurde als mit dem Hofe konnex betrachtet, war also erblich.¹⁾ Es ruhte nur auf Höfen, die wenigstens eine Hufe groß waren, so daß die Scharleute immer Vollhufner waren und zu den angesehensten Beerbten der Markt gehörten.²⁾ Sie waren vor allem Aufsichts- und Polizeiorgane. Unter Eid wurden sie verpflichtet, das Wohl der Markt stets zu fördern und alle Marktfrevel zu melden.³⁾ Man nannte diese Pflicht die Rügepflicht. Außerdem fungierten sie bei der Zuweisung des Bau-, Nutz- und Brandholzes, bei Besichtigung der Mast, bei Anfertigung des Mastregisters, bei der Mastsetzung, beim Aufforsten und anderen Gelegenheiten.⁴⁾ Für die Ausübung des Scharamtes durften sie eine Anzahl Schweine in die Mast treiben.⁵⁾

In den Röhr- und Möhnemarken werden stets neben den Scharleuten noch die Selhauer oder Salhauer oder Salheuer als vereidigte Vertreter der Marktgenossenschaft genannt.⁶⁾ Es sind darunter die Salhöfer, die Inhaber ehemaliger Salhöfe, zu verstehen. Ihre Tätigkeit in der Markt deckte sich wohl mit der der Scharleute. Sicherlich waren sie zur Beaufsichtigung der Mast verpflichtet. Als Entgelt erhielten sie zu den vier Hochzeitsfesten (Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Lichtmess) ein Fuder „Hochzeitholz“.⁷⁾

Hatten wir in den Scharleuten und Salhöfern mehr genossenschaftliche Vertreter zu sehen, so müssen wir die Holz knechte als wirkliche Unterbeamte der Marktgenossenschaft betrachten. Sie wurden vom Holzrichter, der dabei die von den Beerbten gemachten Vorschläge zu berücksichtigen hatte, angestellt.⁸⁾ Der Holzknecht hatte alle in der Markt vorkommenden Arbeiten zu verrichten. Er erledigte die Botengänge, hieb die vom Sturm halb entwurzelten und geknickten Bäume nieder und wies den Genossen das Brandholz an. Die Anweisung des Bau- und Nutzholzes, die den Holzrichtern sowie den Scharleuten und Sal-

¹⁾ Msc. VII 5761 fol. 23 u. 24.

²⁾ v. Maurer 110 will die Scharleute nicht als Märker anerkennen, was für Westfalen nicht zutrifft.

³⁾ Alte Nr. 5. — ⁴⁾ Ebenda. — ⁵⁾ Msc. VII 5761 fol. 16 ff.

⁶⁾ Scotti I 32 u. a.; Rezeß S 161. In den Ruhrmarken sind die Salhöfer als Marktbeamte unbekannt.

⁷⁾ Seiberg, Quellen I 129.

⁸⁾ Alte Nr. 5; Rezeß S 147 u. S 161.

höfern vorbehalten blieb, war ihm ausdrücklich unterfagt. Diese Anordnung gewissenhaft zu befolgen, war neben dem Versprechen, alle Markfrevler zu melden, der Inhalt seines Amtseides.¹⁾ Als Lohn für seine Dienste durfte er neben einer Entschädigung in Geld einige Schweine in die Mast treiben.²⁾ Auch stand ihm das „Topholt“ d. h. Zopfholt zu. Man verstand darunter die vom Sturm oder Schnee niedergebrochenen Baumkronen.³⁾ Entwurzelte Bäume galten dagegen als Bau- und Nutzholz und wurden den Märkern, die Bedarf hatten, zugewiesen. Beim Zu- und Abgang der Schweine, die an der Mast teilnahmen, erhielt der Holzknecht außer der Zehrung für jedes Schwein ein kleines Trinkgeld, das man später Traktament nannte.⁴⁾

Kurz erwähnt sei auch noch der Hirt, der für die Zeit der Mast angeworben wurde. Die übrigen Hirten, wie Kuh- und Schweinehirten (für die Schweinehude), wurden von der Dorfgemeinde bestellt.

Zu gelegentlichen Diensten in der Mark konnte schließlich jeder Markgenosse herangezogen werden. So war ein jeder verpflichtet, die Marktbeamten bei der Pfändung und beim Vollzug der Strafe zu unterstützen.⁵⁾ Ebenso konnte jeder Genosse, der Größe seiner Rechte entsprechend, zu Handdiensten in der Mark herangezogen werden. Wollte er solche Dienste nicht persönlich verrichten, so mußte er eine gleichwertige Arbeitskraft stellen.⁶⁾ Vor allem aber hatte jeder Märker die Pflicht, jährlich eine bestimmte Anzahl junger Eichen zu pflanzen. Nach den Bestimmungen des Holzdinges der Schwiedinghauser Mark vom Jahre 1576 hatte jeder Vollhufner 6, jeder Kötter 3 und jeder Bürger der Stadt Reheim 2 Eichenpotten zu setzen. Als später die Mark in Ehtwerke aufgeteilt wurde, mußte jährlich auf jedem Ehtwerk eine junge Eiche gepflanzt werden.⁷⁾ Auf die Dingpflicht des Märkers wurde schon hingewiesen. Eine Rügepflicht läßt sich für den gemeinen Märker nicht nachweisen.

II. Kapitel.

Die Nutzungsmöglichkeiten der Marken.

Bevor wir auf die Nutzungsrechte der einzelnen Markgenossen näher eingehen, wollen wir die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten, welche die Marken boten, dartun.

¹⁾ Alte Nr. 5. — ²⁾ Ebenda u. Rezeß S 147. — ³⁾ Alte Nr. 5.

⁴⁾ Alte Nr. 5. — ⁵⁾ Alte Nr. 6 t. — ⁶⁾ Scotti II 866.

⁷⁾ Alte Nr. 5.

Als die wichtigste Nutzung galt den Berechtigten die Mast oder Mastung der Schweine. Sie konnte nur stattfinden, wenn genügend Eckerich, Eckel oder Eckern¹⁾ von Eichen und Buchen vorhanden waren. Neben den Eicheln und Bucheckern mußten aber auch Holzapfel, Birnen, Haselnüsse, Hagebutten, Schlehen und ähnliche Waldfrüchte der Mast dienen. Da der Ertrag an solchen Früchten von der Witterung abhängig war, betrachtete man ihn sowie die davon abhängende Mast als ein reines Geschenk des Himmels. Mit besonderer Freude nahm man die Vorteile einer reichen Mast wahr. Sie fielen den Märkern mühelos, ohne alle menschlichen Anstrengungen zu und boten ihnen einen besonderen Gewinn, da sie in einem eckerreichen Jahre mehr Schweine aufreiben konnten, als sie für ihren eigenen Bedarf gebrauchten. Solchen Gewinn gewährten ihnen die übrigen Nutzungen nicht, weil sie ihnen nur die Deckung des eigenen Bedarfes gestatteten. Ob nur solche Schweine in die Mast getrieben werden durften, die am Troge aufgefüttert oder bis zu einem bestimmten Termin aufgekauft waren, läßt sich nicht feststellen. Da die Mastreglements darüber schweigen, darf man wohl annehmen, daß in den waldbreichen Marken des Arnberger Waldes den Nutzungsberechtigten in dieser Hinsicht keinerlei Beschränkungen auferlegt waren, so daß jeder Berechtigte das ihm zustehende Mastrecht in vollem Umfange ausnutzen konnte.²⁾ Die Regelung der Mast erfolgte anfänglich noch durch die gesamte Marktgenossenschaft auf dem Holzding.³⁾ Später überließ man dieses Geschäft dem Holzrichter, den Scharleuten und Salzhöfern.⁴⁾ Auf einem Gange durch die Mark, den man etwa 14 Tage vor Michaelis unternahm, stellte man fest, ob der Himmel genügend Eckern beschert habe, um Schweine zum Fettmachen in die Mast treiben zu können. Man bestieg zu diesem Zwecke einzelne Bäume und pflückte Zweige ab, um die Reichhaltigkeit der Frucht genau prüfen zu können.⁵⁾ Das Fällen fruchtbarer Bäume zur Besichtigung der Mast war ausdrücklich verboten.⁶⁾ Ein solcher Befehlgang wurde gern wiederholt, da er stets mit einer Zehrung abschloß.⁷⁾ Kam man zu der Überzeugung, daß eine „Fratmast“ stattfinden könne, so wurde zunächst die Schließung der Mark veranlaßt, indem man von den Kanzeln aus allen Hirten das Betreten des Gehölzes mit ihren Herden unter Androhung von

¹⁾ Alte Nr. 6 q. — ²⁾ Dagegen Schotte 63.

³⁾ Seibert, Quellen I 116. f. — ⁴⁾ Ebenda I 132 f.

⁵⁾ Ebenda. — ⁶⁾ Scotti I 114. — ⁷⁾ Seibert, Quellen I 132 f.

Pfändung und Strafe untersagte. Ebenso wurde das Sammeln von Eicheln und Bucheckern verboten. Dann einigte man sich, ob man eine volle, mittelmäßige oder geringe Mast betreiben könne.¹⁾ In einzelnen Marken beurteilte man die Reichhaltigkeit der Mast nach Strängen d. h. nach Teilen. Konnten diejenigen Beerbten, die auf Grund ihres Anteils an der Ackerflur die niedrigste Mastgerechtigkeit besaßen, wenigstens ein Schwein aufzreiben, so sprach man von einem Betreiben der Mast auf den vierten Strang. Glaubte man, für dieselben 2, 3 oder 4 Schweine ansetzen zu können, so redete man von einem Mastbetrieb auf den dritten, zweiten oder ersten Strang. Im letzten Falle sprach man auch von Vollmast.²⁾ Hatte man sich über die Wertung der Mast geeinigt, so setzte man für jeden Beerbten, seinem Nutzungsrechte entsprechend, die Anzahl der Schweine, die er aufzreiben durfte, fest. Das Ergebnis wurde in einem Mastregister niedergelegt. Man nannte das ganze Geschäft „nach Gedrage schaaren“³⁾ oder auch Caisse,⁴⁾ Satsetzung⁵⁾ oder Sathsetzung.⁶⁾ Seiffenschmidt legt diesem Worte die Bedeutung Satzungmachung = Vereinbarung bei.⁷⁾ War die Mast so reichhaltig, daß man noch mehr Schweine als die der Markgenossen eintreiben konnte, so wurden die Holzknechte beauftragt, fremde Schweine anzuwerben, die gegen Entrichtung eines erhöhten Mastgeldes ebenfalls aufgetrieben wurden.⁸⁾ Als Entgelt für die Anwerbung durfte dann der Holzknecht auf je 20 Schweine 1 Schwein in die Mast treiben.⁹⁾ Das aus der „Overdryst“ (Übertrift) gelöste Mastgeld erhielten zu $\frac{2}{3}$ die Markgenossen, den Rest der Holzrichter.¹⁰⁾ Nachdem schließlich noch der Hirt gemietet und der Steg zum Übernachten der Schweine im Walde aufgeschlagen war, wurde ein Tag, meistens im Oktober, für den Eintrieb oder Aufgang der Schweine in die Mast, für die Mastbetreibung oder Mastsetzung¹¹⁾ festgesetzt. Auf einem vorher bestimmten Hofe der Mark wurden die von den Eigentümern gekennzeichneten Schweine zusammengetrieben, unter Aufsicht des Holzrichters von den Scharleuten übernommen und mit einem Brandeisen, das einer der Scharleute aufzuheben hatte, gekennzeichnet, um mißbräuchliche Benutzung der Mast zu verhindern.¹²⁾ Bei der Übergabe der

¹⁾ Akte Nr. 5. — ²⁾ Seibert, Quellen I 127.

³⁾ Seiffenschmidt, Mastbetreibung 23.

⁴⁾ Seibert Quellen I 116 f. — ⁵⁾ Ebenda, I 132 f.

⁶⁾ Seiffenschmidt, Kentroper Mark 192. — ⁷⁾ Ebenda.

⁸⁾ Akte Nr. 6 d u. t. — ⁹⁾ Akte Nr. 5.

¹⁰⁾ Seibert, Quellen I 105 f. — ¹¹⁾ Akte Nr. 5. — ¹²⁾ Akte Nr. 6 t.

Schweine war für jedes Schwein ein Mastgeld¹⁾ zu entrichten, das aus dem Hudegeld oder Hirtenlohn und dem Wenne- oder Wienegeld = Gewöhnegeld bestand. Legeres war ein Tringeld für den Hirten als Entgelt für die Mühe, die er aufzuwenden hatte, um die Tiere an den Gang in der Herde zu gewöhnen.²⁾ Für Küchen-, Herren- und Schuldschweine³⁾ sowie für Schweine, die als Entlohnung für ein Amt in der Mark aufgetrieben werden durften, wurde kein Mastgeld entrichtet.⁴⁾ Waren alle Vorbereitungen erledigt, so erfolgte die „Obdrift“, der Auftrieb oder Aufgang der Schweineherde in den Wald. Eine Strecke Weges gab man der Herde das Geleite, kehrte dann zurück, um zum Holzgerichte zusammenzutreten und schließlich das freudige Ereignis der Mastsetzung mit einer löblichen Zechen zu beschließen. Die Frattmast dauerte gewöhnlich 6 Wochen.⁵⁾ Alsdann kehrte die Herde aus dem Walde zu dem Ausgangshof zurück, wo die Eigentümer ihre Schweine wieder in Empfang nahmen. Auch der Abgang wurde mit einem kräftigen Umtrunk gefeiert. Zur Deckung der durch die Zehrung entstandenen Unkosten verwandte man zunächst die Brüchte und einen Teil des Mastgeldes. Als diese Einnahmen nicht mehr ausreichten oder nicht mehr zur Verfügung standen, ging man dazu über, eine nicht unerhebliche Anzahl Schweine als „Aufschlag“ in die Mast zu treiben.⁶⁾ Diese wurden nach beendeter Mast verkauft, um mit dem Erlös die Zechen zu begleichen. In den Registern wurden solche Schweine unter dem Namen „Zerschweine“ d. h. Zehrschweine aufgeführt. Der arge Mißbrauch, der bei der Satzesetzung hinsichtlich des Aufschlages einriß, veranlaßte die kurfürstliche Regierung im Jahre 1704, in einem Reglement die Höhe des Aufschlages festzusetzen.⁷⁾ Die Durchführung desselben scheiterte aber an dem Widerstand der Landstände und der Macht der Sitte.

Ein weiteres Recht der Marktgenossen war das Huderecht. Die Ausübung desselben durfte im allgemeinen nur in gemein-

¹⁾ Im 15. u. 16. Jahrhundert schwankte die Höhe des Mastgeldes zwischen 1½ und 4 Schillingen. Nach der Höhe des Mastgeldes berechnete das Kloster Kumbek von altersher eine geldliche Leistung, die jeder Kolonus als grundherrliche Anerkennungsgebühr für das ihm überlassene Nutzungsrecht in der Mark jährlich zu entrichten hatte (Urk. Nr. 176, 200, 228; Akten Nr. 6 h, ef, u, v, usw.) Diese Leistung führt in den Gewinnnotulen ebenfalls die Bezeichnung Mastgeld, ist aber von der obengenannten Abgabe wohl zu unterscheiden.

²⁾ Seiffenschmidt, Mastbetreibung 23. — ³⁾ Siehe S. 159 f.

⁴⁾ Scotti I 114. — ⁵⁾ Rezejß D 81. — ⁶⁾ Akte Nr. 5. — ⁷⁾ Akte Nr. 5.

schaftlichen Herden erfolgen. Die Hirten wurden, wie schon oben erwähnt, nicht von der Markgenossenschaft, sondern von den einzelnen Dörfern der Mark, von denen jedes einen eigenen Schweine- und Kuhhirten unterhielt, bestellte.¹⁾

Die Schweinehude, die durchaus von der Mast zu unterscheiden ist, erstreckte sich vorzüglich auf die sumpfigen Stellen und Waldungen der Mark, wohin die Tiere zum Suchen der Würmer getrieben wurden. Sobald das Getreide abgeerntet war, trieb man sie auf die Stoppeln, wo ihnen die liegengelassenen Ähren einige Nahrung boten. Wenn die Eickeln und Bucheckern im Herbst zu fallen begannen, wurde der Wald, falls eine Frattmast stattfinden sollte, für die Schweinehude gesperrt. Fand keine Mastsetzung statt, so begnügte man sich mit einer Hude, die auf die Verwertung der wenigen „versprengten“ Eckern ausging. Man sprach alsdann von einer Sprengmast oder auch von einem Mastbetrieb auf Schalen.²⁾ Die letzte Bezeichnung dürfte darauf zurückzuführen sein, daß in unfruchtbaren Jahren die Eckern mehr aus Schalen als aus Früchten bestanden. Fand eine Frattmast statt, so wurde in einem ganz besonders ertragreichen Jahre auf Beschluß des Holzdinges den Schweinehuden eine Vor- und Nachmast, =hude oder =trift gewährt. Während sonst der Wald vor der Mast im Interesse der Mastschweine und nach derselben im Interesse des Wildes eine gewisse Zeit geschlossen blieb, gab man in diesem Falle den Wald vor und nach der Mast noch die eine oder andere Woche für die Hude frei. Zur Spreng-, Vor- und Nachmast wurden nur Faseltschweine, aber keine Mastschweine zugelassen.³⁾ Stege zum Übernachten der Faseltschweine waren in der Mark nicht gestattet.⁴⁾

Wie die Schweinehude war auch die Rindviehhude den Bestimmungen des Holzdinges unterworfen. In Buschwaldungen war diesen Herden die Hude gänzlich untersagt,⁵⁾ in den Hochwäldern war sie dagegen, sobald das Gras aufgegangen war, gestattet.⁶⁾ Um Streitigkeiten vorzubeugen, wurden den einzelnen Herden bestimmte Hudebezirke in der „Waldemeine“ und im Walde, sogenannte Triften, zugewiesen.⁷⁾ Ebenso setzte man Beginn und Ende der „offenen“ Weidezeit, in der auf den Stoppeln, Wiesen und Kempen der Feldmark gehütet werden durfte, fest.

¹⁾ Akte Nr. 4 u. Nr. 5.

²⁾ Seibert, Quellen I 117, u. Landes- u. Rechtsgegeschichte I, III, 3, 553.

³⁾ Seibert, Quellen I 117. — ⁴⁾ Scotti I 114. — ⁵⁾ Scotti II 453.

⁶⁾ Scotti I 114. — ⁷⁾ Ebenda.

Diese Zeit dauerte gewöhnlich von Michaelis bis zum 15. April oder Maitag.¹⁾

Über eine Schafhude wissen unsere Akten bis auf eine kurze Bemerkung²⁾ nichts zu berichten. Der Grund für diese Erscheinung mag darin liegen, daß man in den Märkten des Arnberger Waldes keine Dorf = Schafherden kannte. Sicher war das in der Dinscheder, Schwiedinghauser und Srynker Mark der Fall.³⁾ Schafherden zu halten, war nur das Vorrecht einzelner Höfe, vielleicht der Salzhöfe.⁴⁾ Die Waldhude war gänzlich verboten.⁵⁾

Die Ziegen wurden ursprünglich in gemeinsamen Herden ausgetrieben. Als man aber erkannte, daß sie in den Waldungen großen Schaden anrichteten, drang man zunächst auf Abschaffung der Ziegen,⁶⁾ verbot dann sogar die Ziegenhude,⁷⁾ so daß die Tiere im Stalle gefüttert werden mußten.⁸⁾ Schließlich gab man im Interesse der ärmeren Bevölkerung die Ziegenhude wieder frei, verlangte aber, daß dieselbe nur in Herden und an Plätzen, wo kein Holzschaden angerichtet werden konnte, ausgeübt würde.⁹⁾

Die Berechtigung, die Pferde in der Mark zu hüten, wurde von den Märkern nicht gemeinsam, sondern einzeln wahrgenommen.¹⁰⁾

Durfte das Huderrecht für gewöhnlich auch nur in gemeinsamen Herden ausgeübt werden, so hatten doch auch manche Höfe das Vorrecht, eigene Hirten zu halten.¹¹⁾ Man nannte diese Sonderberechtigung das Recht auf „Selfdrift“ oder „Selftucht“.¹²⁾ In einem Rechtsstreit der Dinscheder Marktgenossen gegen ihren Mitmärker, den Kolonus des Hachmannshofes, erklärt der Propst von Kumbek, daß das Recht der Selfdrift dem Kloster anhafte. Dieses habe selbiges bis auf Widerruf dem Pächter übertragen.¹³⁾ Danach liegt die Vermutung nahe, daß es sich hier um ein Sonderrecht des Klosters, also einer geistlichen

¹⁾ Akte Nr. 6 i. u. Scotti II 1054. — ²⁾ Akte Nr. 6 j.

³⁾ Rezeß D 81, S 147, S 161.

⁴⁾ Seibert u. B. III 971 Note 200 u. Rezeß S 161.

⁵⁾ Scotti I 114. — ⁶⁾ Scotti I 114. — ⁷⁾ Scotti II 453.

⁸⁾ Scotti II 564. — ⁹⁾ Scotti II 1005. — ¹⁰⁾ Rezeß D 81.

¹¹⁾ Der Pächter des Hachmannshofes in der Dinscheder Mark hielt einen eigenen Sauhirten (Akte Nr. 5), der des Blomehofes bei Wamel in der Srynker Mark einen eigenen Sau-, Rinder- und Schafhirten (Akte Nr. 4 u. Rezeß S. 161), der des Blomehofes in Allagen in der dortigen Mark einen eigenen Kuhhirten (Akte Nr. 5). Die Genannten sind Pächter des Klosters Kumbek.

¹²⁾ Seibert, Landes- und Rechtsgeschichte I, III, 3, 553.

¹³⁾ Akte Nr. 5.

Grundherrschaft, handelt.¹⁾ In Wirklichkeit werden wir es aber mit einem Sonderrecht der Salhöfe zu tun haben. Dafür spricht zunächst die Tatsache, daß auch der Schulte vom Brochhof, der ein ehemaliger Salhof und dessen Besitzer ein Junker war,²⁾ in der Syrinker Mark einen eigenen Schweinehirten hielt,³⁾ ferner, daß wie der Brochhof auch sämtliche Höfe des Klosters Rumbek, mit denen nachweislich das Recht der Selbdrift verbunden war,⁴⁾ ehemalige Salhöfe waren,⁵⁾ und schließlich ein Weistum aus dem Jahre 1505, in dem eine eigene Schaftrift nur einem Salhof zugestanden wird.⁶⁾ Das Recht ist aber den meisten Salhöfen ganz oder teilweise verloren gegangen, weil es, da seine Wahrnehmung zu kostspielig war, nicht mehr ausgeübt wurde.

Wir wollen an dieser Stelle noch auf eine andere Ausnahme hinweisen. Im allgemeinen standen für die Zeit, wo die ganze Flur „offen“ war, die Stoppelfelder der Feldmark und die Wiesen, die als Sondergut ausgeschieden waren, der gemeinen Hude zur Benutzung frei. Auch die „von grundherrlichen Mitmärkern aus der gemeinen Mark ausgeschiedenen Einzelgüter“ sollen in dieser Zeit der gemeinen Weide unterworfen gewesen sein.⁷⁾ Demgegenüber müssen wir feststellen, daß der in der Schwiedinghauser Mark gelegene und zum Kloster Rumbek gehörende Odenhaufener Hof „in Feld, Wiese und Wald von aller Hude frei“ war,⁸⁾ obwohl das Gut schon seit dem Ende des 14. Jahrhunderts mit Ausnahme des sogenannten Rumbeker Wäldchens parzelliert war. Ebenso waren die zum Kloster Rumbek gehörenden und in der Dinscheder Mark gelegenen Wiesen von aller gemeinen Hude frei.⁹⁾ Die gleiche Bergünstigung genossen der Blomehof¹⁰⁾ in der Syrinker und der Micheln¹¹⁾ und Coerdehof¹²⁾ in der Körbecker Mark. Da die beiden letzten Höfe keine Salhöfe waren,¹³⁾ kann es sich hier nur um ein Sonderrecht des Klosters handeln. Das Recht konnte nur dort entstehen und bestehen, wo die zum Hofe gehörenden Äcker und Wiesen zum größten Teile geschlossen bei der Höfstätte lagen, was wohl bei den Salhöfen und den durch Rodung entstandenen oder erweiterten Höfen der Fall war.

¹⁾ v. Maurer 148. — ²⁾ Seibertz, Quellen I 129 Anmerk.

³⁾ Akte Nr. 4. — ⁴⁾ Vergl. Anmerk. S. 26, Nr. 152.

⁵⁾ Seibertz, Quellen I 129 Anm.

⁶⁾ Seibertz II. B. III 971 Note 200. — ⁷⁾ Barrentrapp 126 f.

⁸⁾ Akte Nr. 6 t. — ⁹⁾ Akte Nr. 5. — ¹⁰⁾ Ebenda.

¹¹⁾ Akte Nr. 6 g. — ¹²⁾ Akte Nr. 6 j.

¹³⁾ Seibertz, Quellen I 129 Anm.

Ein weiterer Ausfluß des beerbten Rechtes war der Anspruch auf das zum Wirtschaftsbetriebe benötigte Holz. Hierzu gehörte die Berechtigung auf Brenn-, Bau- und Nutzholz, wozu man vor allem das Geschirrholz rechnete. Auch diese Nutzung war bis ins einzelne geregelt. Als Brandholz durften nur Abfälle vom Bau- oder Nutzholz, ferner Fallholz und Unterholz verwertet werden.¹⁾ Stärkeres Unterholz wurde zu Zäunen, Schlachten, Dachsparren, Hopfenstangen und ähnlichen Zwecken verwendet. Damit nicht die den Ortschaften nahegelegenen Teile der Wälder völlig ausgeplündert und schließlich vernichtet würden, mußten die Berechtigten sich auch das Brennholz durch die Marktbeamten anweisen lassen.²⁾ Dieses geschah in der Zeit von Michaelis bis Ostern an den Holztagen, deren wöchentlich 2 bis 3 angesetzt waren.³⁾

Das Bau- und Geschirrholz, das der Märker zur Errichtung oder Erhaltung seiner Gebäude und zur Herstellung landwirtschaftlicher Geräte benötigte, konnte in der Schwiebinghauser Mark nur vom Holzrichter unter Zustimmung der Beerbten, also nur auf dem Holzding, angewiesen werden.⁴⁾ Einen Stamm erhielten die Beerbten jährlich ohne weiteres,⁵⁾ ein Brauch, der früher auch wohl in anderen Marken üblich war.⁶⁾ In der Scheuerer Mark genügte die Anweisung des Holzrichters,⁷⁾ während diese in den Marken, wo der Landesherr das Holzrichteramt an sich gezogen hatte, anfänglich auf dem Holzgerichte⁸⁾ und später durch den Holzförster erfolgte.⁹⁾ Bevor man einem Antrage auf Bauholz stattgab, überzeugte man sich durch eine Besichtigung von der Berechtigung des Antrages. Um die Mastnutzung nicht zu schädigen, hielt man streng darauf, daß nach Möglichkeit keine fruchtbaren Bäume gefällt wurden.¹⁰⁾ Die Anweisung eines Baumes geschah dadurch, daß man ihn sowohl mit dem Holzhammer des Holzrichters als auch mit dem Scharbeil, das einer der Scharleute in Verwahr hatte, kennzeichnete.¹¹⁾ Man nannte diese Bäume Losbäume, weil sie durch die Kennzeichnung aus dem Eigentum der Genossenschaft losgegeben wurden und in den Privatbesitz eines Beerbten übergingen.¹²⁾ Sie mußten eine Handbreit über dem Zeichen gefällt werden, um etwaige Holzfrevel

¹⁾ Alte Nr. 5. — ²⁾ Ebenda. — ³⁾ Rezeß D. 81.

⁴⁾ Alte Nr. 5. — ⁵⁾ Ebenda. — ⁶⁾ Seibert, Quellen I 109 f.

⁷⁾ Alte Nr. 5. — ⁸⁾ Seibert, Quellen I 113 ff.

⁹⁾ Scotti I 114. — ¹⁰⁾ Alte Nr. 5. — ¹¹⁾ Roeje 309 ff.

¹²⁾ Seibert, Landes- und Rechtsgeschichte I, III, 3, 553.

leichter feststellen. zu können.¹⁾ Verstöße gegen die Holzordnung, besonders das eigenmächtige Fällen fruchtbarer Bäume, wurden als Holzfrevel mit einer Geldstrafe und der Verpflichtung, für jeden gefälltten Baum 3 junge Eichen zu pflanzen, geahndet. Für jeden angewiesenen Stamm wurde eine Anweisungsbüchse entrichtet, außerdem mußten als Ersatz 3 Heistern gepflanzt und umdornt werden.²⁾

Im 17. Jahrhundert eröffnete sich den Marktgenossen eine neue Einnahmequelle durch den Verkauf von Kahlholz. Bisher wurde das Brennen der Holzkohle nur in geringem Umfange und nur zur Deckung des eigenen Bedarfes betrieben.³⁾ Als an der Ruhr eine Reihe Eisen- und Hüttenwerke entstanden, die einen größeren Bedarf an Holzkohle hatten, ließen die Beerbten der Ruhrmarken Köhler zu, die das Brennen der Holzkohle auf eigene Rechnung betrieben. Die aus dem Verkauf von Kahlholz erzielten Einnahmen flossen zu einem Zehntel dem Kurfürsten zu,⁴⁾ der Rest wurde nach dem Marktregister unter die Märker verteilt.⁵⁾ Daneben blieb das Recht der Beerbten, den eigenen Bedarf an Holzkohle unentgeltlich zu decken, bestehen.⁶⁾

Gemeine Heuwiesen kannte man in den Marken des Arnberger Waldes nicht. Die Wiesen waren im Gegensatz zu den Weiden Sondereigentum.⁷⁾ Wohl aber waren die Märker berechtigt zum Plaggenmähen, worunter man das Abernten einzelner mit Gras bewachsener Stellen der Mark verstand.⁸⁾ Ferner war ihnen das Hacken von Heidekraut,⁹⁾ das Plaggenhauen, d. h. das Ausstechen von Waldboden als Stallbelag, und das Mähen von Waldstreu gestattet.¹⁰⁾ Laub durfte nicht als Streu benutzt werden.¹¹⁾

Alle 5 Jahre durften die Märker mit besonderer Erlaubnis einen Kalkofen brennen.¹²⁾

Rodungen waren in dieser Zeit nicht mehr gestattet.¹³⁾

Ehedem bot die Marktgenossenschaft ihren Mitgliedern als weitere Nutzung die Jagd- und Fischereierechte in der Mark.

¹⁾ Scotti I 114. — ²⁾ Scotti I 114 u. Akte Nr. 5.

³⁾ Urk. Nr. 200. — ⁴⁾ Rezeß D 81. — ⁵⁾ Akte Nr. 5.

⁶⁾ H. W. P. A. III 18. Das Kloster Rumbach, das eine Pottaschenfiederei, eine Glashütte und einen Eisenhammer betrieb (Archiv Bd. 110), übte dieses Recht in der Dinscheder Mark aus.

⁷⁾ Vergl. Thudichum 259 f. u. Varrentrapp 164.

⁸⁾ Rezeß D 81. — ⁹⁾ Urk. Nr. 200 u. Akte Nr. 4, 2.

¹⁰⁾ Scotti II 831 u. 851. — ¹¹⁾ Ebenda I 114.

¹²⁾ Seibert's u. B. II 660. — ¹³⁾ Scotti II 564.

Beide galten aber damals schon als landesherrliche Regale.¹⁾ Den Ausgangspunkt hierfür bildeten die königlichen Wildbannprivilegien. Im Arnsberger Walde besaßen die Grafen von Arnsberg dieses Privilegium wahrscheinlich schon seit dem 11. Jahrhundert als Reichslehen.²⁾ Auf Grund dessen nahmen die Grafen für sich das ausschließliche Jagdrecht in den Marken des Arnsberger Waldes in Anspruch. Doch haben sie bezüglich der niederen Jagd weitgehende Zugeständnisse gemacht. Im ausgehenden Mittelalter war die Niederjagd in den Händen der Ritterschaft, Städte und Klöster, die das Recht hatten, die Jagd auf Rehe, Füchse, Hasen und sonstiges Kleinwild mit Hund und Garn auszuüben.³⁾ Die hohe Jagd wurde grundsätzlich von dem Kurfürsten von Köln allein beansprucht. Doch gab es auch hier zahlreiche Ausnahmen. Alle Versuche, solche zu beseitigen, scheiterten an dem geschlossenen Widerstand der Berechtigten.⁴⁾

Die königlichen Wildbannprivilegien bezogen sich regelmäßig auf Jagd und Fischerei zusammen; den Bannwäldern entsprachen die Banngewässer.⁵⁾ Doch haben die Grafen von Arnsberg und ihre Nachfolger, die Kurfürsten von Köln, hier ihre Ansprüche in geringerem Umfange geltend gemacht. In den Ruhrmarken herrschten um diese Zeit folgende Rechtsverhältnisse. Die Fischereigerechtfame auf der Ruhr beanspruchte der Landesherr. Bestimmte Teile des Flusses waren aber gegen eine kleine Anerkennungsgebühr der Ritterschaft, den Städten und Klöstern überlassen. Das Fischereirecht in den einfallenden Bächen gehörte, soweit nicht die Klöster innerhalb ihrer Gutsgrenzen ein ausschließliches Recht für sich in Anspruch nahmen, zur „Waldemeine“, wie das westfälische Fischbuch aus dem Jahre 1604 erklärt.⁶⁾ Da der Reichtum an Fischen in diesen Bächen doch verhältnismäßig gering war, glaubten die Märker, die sich in ihren ureigensten Rechten verletzt fühlten, sich durch rücksichtslose Fischzüge besonders bei Nacht schadlos halten zu dürfen, wie sie auch ihre ehemaligen Jagdgerechtfame durch Wildern geltend machten.⁷⁾ Weder Strafandrohungen der kirchlichen noch solche der weltlichen Gewalt haben hier Wandel zu schaffen vermocht.⁸⁾

¹⁾ Gierke III 669, f. — ²⁾ Seibertz u. S. II 666.

³⁾ Alte Nr. 4, 2. — ⁴⁾ Féaux de Lacroix 76 ff.

⁵⁾ Wopfner, Das Allmenderegale des Tiroler Landesfürsten 60.

⁶⁾ S. W. L. X. VII 18. — ⁷⁾ Alte Nr. 6 t.

⁸⁾ Urf. Nr. 104; Alte Nr. 6 t. u. Scotti I 60, 110, 194, 214, 389.

III. Kapitel.

Die Nutzungsrechte der Markgenossen.

Aus der vorausgegangenen Darlegung läßt sich schon die große Bedeutung erkennen, die das Nutzungsrecht in der Mark für die Beerbten hatte. Berücksichtigt man noch die Tatsache, daß man in Westfalen keine Dorfallemden kannte¹⁾ und private Weiden und Waldungen verhältnismäßig selten waren, so wird uns klar, daß ohne Marknutzung kein bäuerlicher Betrieb bestehen konnte und die Größe des Nutzungsrechtes der des Wirtschaftsbetriebes entsprechen mußte. Das Nutzungsrecht war in dieser Zeit kein persönliches, sondern ein dingliches und ruhte, wie schon oben erwähnt,²⁾ auf der Hoffstätte. Es war nach der Größe des Besitzes verschieden und wurde nach einem festen Maßstabe fixiert. In den Marken des Arnberger Waldes erscheint als solcher zunächst die Hufe (Hove). Verstand man anfänglich unter einer Hufe die Hoffstelle samt dem dazu gehörenden Ackerland in der Feldmark und der Markgerechtigkeit, die dem Gemeindefreien zum Unterhalt für sich und seine Familie zugeteilt waren, so erscheint hier die Bedeutung des Wortes zum Inbegriff der mit einer solchen Hoffstelle verbundenen Markgerechtigkeit verengt. Man bezeichnete den Anteil nach der Größe des Besitzes als 1, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Hufe.³⁾ Bäuerliche Anwesen von geringerem Umfange als einer Hufe nannte man auch Kotten. Man unterschied darum bei der Festsetzung der Markberechtigung auch wohl zwischen Höfen, großen, mittleren und kleinen Kotten.⁴⁾ Die Inhaber

¹⁾ Schotte 61 u. Hoff 38. Dasselbe geht auch aus den Aufteilungsrezeffen und den dazugehörigen Karten der Dinscheder Mark (Rezeß D 81, 102 u. 135), in der die drei Dörfer Dinschede, Glöfingen und Deventrop lagen, sowie aus den Karten und dem Aufteilungsrezeß der Shrinker Mark (Rezeß S. 161), in der die Dörfer Wamel, Völlinghausen, Sctrop und Ellinghausen lagen, klar hervor. Dagegen spricht auch nicht das jetzige Kommunalvermögen mancher Dörfer. Nach Seiffenschmidt (Mentropener Mark 179) ist dieses dadurch entstanden, daß die einzelnen Dörfer die ihnen zunächst liegenden Teile der Mark ausschließlich allein benutzt hätten, besonders bei geschlossener Mark durch Ausübung der Viehhunde, wodurch diese Waldbezirke und Weiden schließlich in das Eigentum der einzelnen Gemeinden übergegangen seien. Vielsach wird das Kommunalvermögen erst bei der Aufteilung der Marken entstanden sein, indem man die Spezialaufteilung gänzlich unterließ, oder bei derselben die Markberechtigung jener, die nicht zu den Beerbten zählten, als kommunale Berechtigung betrachtete. (Vergl. Rezeß D 81; die Berechtigung der Zeichenlöser der Stadt Soest.)

²⁾ S. 140. — ³⁾ Msc. VII 5761 fol. 16 ff.

⁴⁾ Msc. VII 5761 fol. 16 ff.

der Kotten nannte man Kötter. Sie waren vollberechtigte Markgenossen, die ihren Anteil an der Marknutzung auf Grund ihres Ackerlandes in der Feldmark geltend machten.¹⁾

Daneben herrschte der Brauch, die Berechtigung nach Ehtwerken einzuschätzen. Neben der Bezeichnung Ehtwerk, die unbedingt vorherrscht, kommen auch die Formen Ahtwort, Ahtwert, Ahtwart und Ehtwort vor. Die jüngste Form ist Ehtwerk, die aus einem nicht mehr verstandenen Ehtwort gebildet ist. Das Wort hat eine vielfache Erklärung gefunden. Am beachtenswertesten erscheint uns die Erklärung von Landau, der „echt“ als „Recht“ und Ehtwort als das mit dem Grund und Boden verbundene Recht auf die Nutzung der gemeinen Mark deutet,²⁾ ferner die von Lappe, der „echt“ als „ec“, „eke“, „Eiche“ und Ehtwort als Eichwald, dann als Recht des Holzhiebes und der Mast und schließlich als Nutzungsrecht an der Mark überhaupt auslegen möchte.³⁾ In der Allager und Srynker Mark hatte Ehtwerk die Bedeutung eines ideellen Markenanteils. Man rechnete auf eine Hufe (hier im Sinne einer Markberechtigung gemeint) 16 Ehtwerke.⁴⁾ In der Schwiedinghauser Mark bezeichnete das Wort daneben auch einen realen Markenanteil. Hier war die etwa 2200 Morgen große Mark wahrscheinlich seit dem Ende des 17. Jahrhunderts in 187 Ehtwerke eingeteilt, die der Größe des Ackerlandes entsprechend unter die Beerbten verteilt waren. Aus den zugeteilten Bezirken durfte nur das notwendige Brennholz entnommen werden; das Bau- und Nutzholz sollte nur auf Anweisung geschlagen werden und konnte auch außerhalb des zugewiesenen Bezirkes zugeteilt werden.

¹⁾ Vergl. dagegen Schroeder 457, dafür Seiffenschmidt, Lentropser Mark 194. Diejenigen Bewohner der Mark, die nicht an der Ackerflur beteiligt waren, nannte man in der Dinscheder Mark Straßenlieger (Rezeß D 81). Man unterschied zwischen älteren und jüngeren Straßenliegern. Neben den Straßenliegern, die ausdrücklich als „hausgeseffene“ bezeichnet werden, gab es noch Häusler, denen in der Mark die gleiche Berechtigung zugestanden war wie den jüngeren Straßenliegern. (Rezeß D 81.) Seiffenschmidt, Lentropser Mark a. a. D. S 173 nennt die drei Gruppen, die nicht zu den Beerbten gehörten, Häusler, während sie in der Srynker Mark bald Häusler, bald Straßenlieger genannt werden (Rezeß S 161). Vielleicht entsprechen die älteren Straßenlieger den Erbköttern, die jüngeren den Markköttern und die Häusler den Brinkliegern des Münsterlandes. (Vergl. Foßtes 360 ff.)

²⁾ Landau 171.

³⁾ Lappe, Die Eichword 258 ff. Vergl. auch Schotte 34 f.

⁴⁾ Msc. VII 5761 fol. 19 f. u. Rezeß S 161.

Maß und Hude wurden nach Maßgabe der dem einzelnen zustehenden Ectwerke gemeinsam ausgeübt.¹⁾ Der Ausdruck „war“ oder „wara“, der im nördlichen Münsterlande sowie im größten Teil des Stiftes Osnabrück heimisch war,²⁾ kommt in den Rumbeker Akten nicht vor, wohl aber vereinzelt das Wort Schar in der oben angeführten Bedeutung eines den Scharleuten zustehenden Sonderanteiles an der Maß.³⁾

Auf Grund der oben erwähnten Maßstäbe wurde nun jährlich der Anteil jedes Marktgenossen an der Maß festgelegt. Dabei stellte man an den Kopf des Maßregisters die Maßstäbe, nach denen die Verteilung vorgenommen werden sollte.⁴⁾

Das Brennholz wurde nicht zugemessen. Jeder Märker konnte soviel Fuder abfahren, als er für seine Haushaltung benötigte.⁵⁾ Bau- und Nutzholz wurden nach Bedarf angewiesen.⁶⁾ Ob eine Beschränkung des Huderechtes entsprechend der Größe des Anwesens statthabte, ist nicht festzustellen, da die Quellen darüber schweigen. Eine gewisse Beschränkung in der Viehhaltung war schon durch die Stallfütterung im Winter gegeben.

Neben diesen Berechtigungen, an denen alle Marktgenossen Anteil hatten, gab es noch eine Anzahl Sonderrechte einzelner Märker. Soweit diese Vergünstigungen die Nutzung der Maß betrafen, wurden sie in den Maßregistern unter dem Titel Aufschlag angeführt. Zunächst hatte der Holzrichter das Vorrecht, eine Anzahl Schweine aufzutreiben zu dürfen.⁷⁾ Die gleiche Ver-

¹⁾ Akte Nr. 5; H. W. L. N. III 18 u. Rezeß S 147. Rumbec besaß hier 16 Ectwerke Buschholz. Ein Ectwerk hatte die Größe von 11 bis 12 Morgen.

²⁾ Schotte 34. — ³⁾ S 144.

⁴⁾ Nach Msc. VII 5761 fol. 18 und 23 wurde die Maßgerechtigkeit in der Dinscheder Mark in den Jahren 1531 und 1541, wie folgt, festgesetzt: im Jahre 1531 für

die Hufe	auf	27	Schweine,
die Schar	„	14	„
den großen Kotten	„	13	„
den mittleren Kotten	„	10	„
den kleinen Kotten	„	7	„ ;
im Jahre 1541 für			
die Hufe	„	4	„
die Schar	„	2	„
den großen Kotten	„	2	„
den mittleren Kotten	„	1	„
den kleinen Kotten	„	1	„

⁵⁾ Rezeß D 81. — ⁶⁾ Akte Nr. 5. — ⁷⁾ S 14.

günstigung genossen die Scharleute. Man wertete das Scharamt mit einer halben Hufe,¹⁾ so daß ein Scharmann auf Grund seines Amtes so viele Schweine mehr auftreiben durfte, wie einem Halbhufner für die Mast zugestanden wurden. Darüber hinaus hatten sich die Scharleute noch andere Vorteile zu verschaffen gewußt, indem sie für einzelne Dienste besondere Vorrechte bei der Mast beanspruchten. Für die Besichtigung der Mast trieben sie „Befeschweine“ auf,²⁾ für die Beschaffung eines Hirten „Staffschweine“ (Staff = Stab = Hirtenstab),³⁾ für die Versorgung des Koven oder Steges, der im Walde für die dort nächtigenden Mastschweine errichtet wurde, „Steg-“ oder „Stallschweine“⁴⁾ und für die Aufsicht beim Potten junger Eichen oder Buchen „Pottschweine“.⁵⁾ Wer einen Eber oder „Beer“ stellte, war zum Auftrieb eines „Beerschweines“⁶⁾, der Inhaber des Hofes, auf dem die Schweine für den Auf- und Abgang zur Mast gesammelt wurden, zu dem Auftrieb je eines „Hoffschweines“⁷⁾ berechtigt. Hatte ein Märker „Herren-“ oder „Schuldschweine“⁸⁾ abzuliefern, so durfte er diese unentgeltlich in die Mast treiben. Auch wurden solche Tiere nicht in die Zahl der Mastschweine, die der Beerbte auf Grund seines Anwesens auftreiben durfte, eingerechnet.⁹⁾ Die geistlichen und weltlichen Grundherren hatten häufig das Recht, eine nicht unerhebliche Anzahl Schweine aufzutreiben, die in den Mastregistern als „Küchenschweine“ aufgeführt werden.¹⁰⁾

¹⁾ Msc. VII 5761 fol. 17 ff. — ²⁾ Ebenda u. Akte Nr. 5.

³⁾ Akte Nr. 5. — ⁴⁾ Ebenda. — ⁵⁾ Ebenda.

⁶⁾ Ebenda. — ⁷⁾ Ebenda.

⁸⁾ Herrenschweine nannte man jene Tiere, die für den Landesherrn an die Oberkellerei in Arnberg abgeliefert werden mußten. So hatten die Scharleute, wenn sie mehr als 4 Scharschweine auftreiben durften, ein Herrenschwein abzuführen. (Akte Nr. 6 II.) Als Schuldschweine bezeichnete man solche Tiere, die dem Grundherrn als Pachtabgabe zu liefern waren.

⁹⁾ Msc. VII 5761 fol. 17 ff. u. Scotti I 114.

¹⁰⁾ Msc. VII 5761 fol. 23 f. In der Dinscheder Mark durfte das Kloster Numbek 12, das Kloster Wedinghausen 8 und das Rittergut Wildeshausen 4 Küchenschweine auftreiben. Seiffenschmidt (Lentropser Mark 178) vertritt die Ansicht, daß den Grundherren deswegen diese Vergünstigung von dem Markgenossen zugestanden sei, weil jene bei der Parzellierung eines ihrer in der Mark gelegenen Güter die daran haftende Markgerechtigkeit für sich selbst in Anspruch genommen hätten. Letzteres war tatsächlich öfter der Fall. In den Mastregistern wurde eine solche Berechtigung aber im eigentlichen Register unter dem alten Namen des aufgeteilten Gutes angeführt, während die Küchenschweine unter der Rubrik „Aufschlag“ angegeben wurden. Wir lehnen darum die Ansicht Seiffenschmidt's ab und sehen in dieser Vergünstigung ein wirkliches Vorrecht der Grundherren.

Der „Zerschweine“ wurde oben schon gedacht,¹⁾ so daß nur noch zu erwähnen ist, daß auch dem Pfarrer „pro publicationibus“ der Auftrieb eines Schweines gestattet wurde.²⁾

Dieses Streben nach Sondervergünstigungen bei der Maßnahme nach und nach solche Formen an, daß die übrigen Markgenossen in ihren Rechten empfindlich geschmälert wurden, weshalb sie sich beschwerdeführend an den Landesherrn wandten, der dem Unfug durch ein Maßreglement zu steuern suchte.³⁾

Ursprünglich waren die Markgenossen die alleinigen Nutznießer der Mark. Man schloß sich durch ein Ausfuhrverbot streng von der Umwelt ab. Auch später blieb die Veräußerung von Brand-, Bau- und Nutzholz sowie von Streu streng verboten, im Wiederholungsfalle sogar unter Verlust der Markgerechtigkeit.⁴⁾ Die Marknutzung selbst aber haben die Beerbten im Laufe der Jahrhunderte mit anderen teilen müssen, die man Butenmänner, Ausmärker, Berechtigte, Interessenten oder Servitutsberechtigte nannte.⁵⁾

Den in der Mark wohnenden älteren Straßenliegern hatte man die Berechtigung auf Brennholz, auch vermittelt „Abstammung“ der Unterholzes, zur Hude mit Rindvieh und Schweinen, zum Heidhacken und Plaggenmähen zugestanden. Die jüngeren Straßenlieger und die Häusler hatten dieselbe Berechtigung, nur war ihnen das „Abstammen“ von Unterholz und das Plaggenmähen untersagt.⁶⁾ Einen etwaigen Bedarf an Bau- oder Nutzholz mußten sie durch Kauf decken. Den unter ihnen befindlichen Handwerkern, den Stellmachern, Fassbindern und Schmieden, wurde das zu ihrem gewerblichen Betriebe notwendige Holz gegen Bezahlung verabfolgt, doch geschah dieses nur in einem Umfange, wie die Bedürfnisse der Bewohner der Mark es erheischten.⁷⁾ Die Abgaben der Schmiede für Kohlholz nannte man Kohlenwahr.⁸⁾

Zahlreicher waren die außerhalb der Mark wohnenden Interessenten. Die Bewohner der im Arnsberger Walde liegenden Stadt Hirschberg⁹⁾ übten außer in ihrer Stadtmark auch in der Allager, Dinscheder und Wennemer Mark, die Bewohner der

Für unsere Auffassung spricht auch die Erbblanzvereinigung vom Jahre 1438, die den Auftrieb von Ruchenschweinen ein altes Recht der Ritterschaft nennt (Seibertz, Quellen I 113 ff.).

¹⁾ Siehe S 23. — ²⁾ Akte Nr. 5. — ³⁾ Akte Nr. 5.

⁴⁾ Seibertz, Quellen I 105 f. u. Scotti II 564.

⁵⁾ Seibertz, Quellen I 104 ff., S. 122 ff. u. Rezeß D 81.

⁶⁾ Rezeß D 81. — ⁷⁾ Scotti I 114. — ⁸⁾ Rezeß D 81.

⁹⁾ Seibertz u. B. III 1109.

Freiheit Freienohl¹⁾ in der Dinscheder, Wennemer und Olper Mark, die Bürger der Stadt Arnsberg²⁾ in der Uentropen Mark die Hude-, Mast-,³⁾ und Brennholzgerechtigkeit aus.⁴⁾ Diese Rechte gehen auf Haushaltungen zurück, die ehemals in den genannten Marken ansässig und berechtigt, dann aber in die Städte gezogen waren, wo die eingebrachten Nutzungsrechte gemeinsam ausgeübt wurden.⁵⁾

Alle Marken des Arnsberger Waldes waren ferner mit dem Rechte der Bewohner der Stadt Soest, der Soester Bürde und des Haarstranges auf Brennholz belastet.⁶⁾ Schon frühzeitig war die Umgebung von Soest durch umfangreiche Rodungen von größeren Waldungen entblößt worden, so daß die Bewohner dieser Gegend ihren Bedarf an Brennholz nicht mehr decken konnten. Die Grafen von Arnsberg haben darum als Bögte der Stadt Soest und als Eigentümer des Arnsberger Waldes, denn als solche — wenigstens des Hochwaldes — betrachteten sie sich auf Grund des königlichen Forstbannprivilegs, den Bewohnern dieser Stadt und ihrer Umgebung die Vergünstigung auf Brennholz zugestanden. Nach dem Übergang der Grafschaft Arnsberg an das Erzstift Köln im Jahre 1368 ließen sich die Soester, die dem Erzbischof zum Ankauf der Grafschaft 3500 Gulden geliehen hatten, die alten Rechte auf Brennholz vom Kurfürsten Cuno bestätigen.⁷⁾ Man schied diese Interessenten in Wahrberechtigzte und Zeichenlöser. Die Wahrberechtigzten übten das Recht als Inhaber einer Hoffstelle, auf die diese Berechtigung übergegangen war, aus. Gegen Entrichtung von Wahrweizen oder Roggen konnten sie in einer bestimmten Mark ihren Bedarf an Brennholz decken.⁸⁾ Die Zeichenlöser, die nicht auf Grund einer Hoffstelle berechtigt waren, mußten das Recht durch Lösen eines Wahrzeichens alljährlich von neuem erwerben.⁹⁾ Am Feste des hl. Udalricus (Kirchweih) begab sich der Holzförster als Ver-

¹⁾ Ebenda II 776.

²⁾ Seiffenschmidt, Uentropen Mark 181 ff.

³⁾ Die Arnsberger hatten allerdings in der Uentropen Mark kein Mastrecht (Ebenda 182).

⁴⁾ Kezeß D 81. — ⁵⁾ Ebenda.

⁶⁾ Ebenda u. Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte I, III, 3, 549 f.

⁷⁾ Seibertz u. B. II 298.

⁸⁾ Kezeß D 81. Für jedes Wagenpferd wurde 1 Scheffel Getreide entrichtet. Die Wahrberechtigzten der Soester Bürde gaben Weizen, die anderen Roggen.

⁹⁾ Seibertz, Quellen I 122 ff.

treter des Kurfürsten mit einigen Forstbediensteten nach Soest zum alten Kirchhof. Dort wurden in Gegenwart der Vertreter der Stadt und der Markgenossenschaften die Zeichen, die aus Blei geschlagen waren¹⁾ und die Jahreszahl sowie das kurfürstliche Wappen trugen, gegen Entrichtung eines Weingeldes verabfolgt. Außerdem hatten die Zeichenlöser eine Abgabe an Weizen oder Gerste, die man Zeichenweizen oder -gerste nannte, an die Oberkellerei in Arnberg abzuführen.²⁾ Sie waren alsdann berechtigt, in einer beliebigen Mark des Arnberger Waldes nach vorhergehender Anmeldung Brennholz abzufahren. Als solches sollte nur Fall- und Unterholz verwendet werden. Ein Recht auf Bau- und Nutzholz hatten weder die Wahrberechtigten noch die Zeichenlöser.³⁾ Da vor allem die Soester sich über diese beiden Bestimmungen mit der größten Rücksichtslosigkeit hinwegsetzten, boten sie der erstarkenden landesherrlichen Gewalt eine willkommenen Gelegenheit, durch Holzordnungen in die Befugnisse der Markgenossenschaften einzugreifen und ihre Zersetzung herbeizuführen.

IV. Kapitel.

Die Zersetzung der Markgenossenschaften durch das Eindringen der landesherrlichen Gewalt.

Schon die Grafen von Arnberg hatten sich in dem Bestreben, ihre Hoheitsrechte als Landesherren nach jeder Richtung hin geltend zu machen, gelegentliche Eingriffe in die alte genossenschaftliche Autonomie erlaubt.⁴⁾ Die Eigenart der Verhältnisse bot ihnen dazu günstige Gelegenheit. Die Grafen hatten den Arnberger Wald vom Reiche zu Lehen⁵⁾ und betrachteten sich als Eigentümer des in den Marken dieses Waldes gelegenen Hochwaldbestandes.⁶⁾ Der Niederwald reichte aber nicht entfernt aus, um die Bedürfnisse der Markgenossen zu befriedigen. Darum konnten die Grafen den Märkern die Ausübung ihrer altererbten Rechte am Hochwalde nicht verwehren, wollten sie nicht die bäuerlichen Betriebe ihrer Grafschaft gänzlich vernichten. So übten denn die Beerbten das Mast-, Hude- und Holzungsrecht in dem Hochwalde wie ehemals weiter aus, so daß wir denselben zwar

¹⁾ Féaux de Lacroix 37.

²⁾ Seibert, Quellen I 122 ff. u. Meß D 81 u. S 161. Für jedes Wagenpferd wurde ein Scheffel Korn entrichtet.

³⁾ Seibert, Quellen I 122 ff. — ⁴⁾ W. u. B. 35 u. 78.

⁵⁾ Seibert u. B. II 666.

⁶⁾ W. u. B. 1122 u. Seibert u. B. II 683.

als Eigentum der Grafen betrachten müssen, aber belastet mit dem dinglichen Nutzungsrecht der Marktgenossen.

Seibertz nimmt auf Grund des Forstbannes ein Eigentumsrecht („dominium utile“) der Grafen an den ganzen Marken des Arnberger Waldes an, während er den Marktgenossen nur ein Nutzungsrecht einräumt.¹⁾ Dagegen spricht zunächst die Tatsache, daß die Grafen in ihren Urkunden scharf zwischen dem Hochwald (nemus) und dem Niederwald (silva) unterscheiden,²⁾ was doch überflüssig wäre, wenn die Eigentumsverhältnisse in beiden Waldbezirken sich deckten. Insbesondere widerspricht dieser Auffassung ein Weistum über die Rechte in den Möhnenmarken aus der Mitte des 14. Jahrhunderts.³⁾ Hier heißt es, daß der Wildforst dem Grafen gehöre, dieser selbst aber im übrigen nicht mehr Rechte an den Marken habe als die Märker. Graf Gottfried IV. erkannte die Richtigkeit dieses Weistums ausdrücklich an.

Ausschließliches Eigentums- und Nutzungsrecht machten die Grafen nur an solchen Teilen der Marken und des Hochwaldes geltend, die besonders ausgeschieden waren. Man nannte diese Bezirke Sundern oder Sondern.⁴⁾

Seibertz leitet aus dem dominium utile der Grafen einen Anspruch derselben auf die Obermärkerschaft in allen Marken des Arnberger Waldes ab und behauptet ebenso wie Seiffenschmidt, daß jene dieses Amt auch tatsächlich innegehabt, es aber in den einzelnen Marken an ihre Lehnsleute ausgetan oder Ministeriale mit der Wahrnehmung desselben betraut hätten.⁵⁾ Eine solche Behauptung entspricht nicht den Tatsachen. Nach einer Verkaufsurkunde aus dem Jahre 1310⁶⁾ waren die Edelherren von Arden Erbholzrichter in der Herdringer, Hüftener, Eimerer und Dinscheder (Wildeshausener) Mark. Aber sie hatten diese Holzrichterämter nicht etwa als Lehnsträger der Grafen von Arnberg unter, was doch nach der Theorie Seibertz' der Fall hätte sein müssen, sondern als Lehnsträger der Erzbischöfe von Köln. Die Eingriffe der Grafen in die Rechte der Marktgenossenschaften müssen wir darum, soweit sie nicht unter dem Vorwande, den

¹⁾ So glauben wir Seibertz' Ausführungen in seiner Landes- und Rechtsgeschichte, I, III, 3, 541 ff. verstehen zu müssen.

²⁾ Seibertz u. B. I 411, II 667, 791, 798.

³⁾ Seibertz, Quellen I 104 ff. — ⁴⁾ Seibertz, Quellen I 96.

⁵⁾ Seibertz, Landes- u. Rechtsgeschichte I, III, 3, 541 ff. u. Seiffenschmidt, Uentropen Mark 186 f.

⁶⁾ Seibertz u. B. II 538.

Bestand des Hochwaldes oder Wildes schützen zu müssen, in dem Forstbann begründet sind, als Übergriffe der landesherrlichen Gewalt ansehen. Aber trotz solcher Übergriffe blieb die Autonomie der Marktgenossenschaften grundsätzlich unangetastet.

So blieb es zunächst auch nach dem Verkauf der Grafschaft unter den kölnischen Erzbischofen. Doch waren diese bestrebt, möglichst alle Holzrichterämter an sich zu bringen. Leicht gelang dieses in den Marken ohne erbliche Holzrichter, in solchen mit erblichen Holzgrafen mußten sie das Amt durch Kauf erwerben.¹⁾ Im Jahre 1438 ist der Erzbischof im Besitze fast sämtlicher Holzgrafenämter der ehemaligen Grafschaft Arnsberg. Nur in der Schwiedinghauser, Scheuerer und Müscheder Mark ist das Amt noch in der Hand der Erbholzrichter.²⁾ Statt des Kurfürsten nahm in jenen Marken der Leiter des Westfälischen Forstamtes zu Arnsberg, der anfangs den Titel Holzförster und später den eines Oberforst- und Jägermeisters führte, die Geschäfte des Holzrichters wahr.³⁾ Als Erzbischof Dietrich II. (1414—1463) sich durch seine Holzförster willkürlich über das Selbstverwaltungsrecht der Marktgenossenschaften hinwegzusetzen versuchte, setzten sich die Marktgenossen entschlossen zur Wehr. In der Erblandsvereinigung vom Jahre 1438 wurden die Markrechte des Kurfürsten und der Beerbten ausführlich erwogen und festgelegt, und der erstere zur Anerkennung der Beerbtenrechte gezwungen.⁴⁾ Die Autonomie der Marktgenossenschaften blieb gewahrt. Bei der Einsetzung eines Holzrichters oder des Holzförsters war der Kurfürst an die Zustimmung der Märker ebenso gebunden⁵⁾ wie der Holzförster bei seiner Amtsführung als Holzrichter an den Willen des Holzdinges.⁶⁾ Dieser Zustand blieb im wesentlichen bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts bestehen.

Nun entwickelte sich unter dem Einfluß der erstarkenden Landeshoheit und des römischen Rechtes aus der Vereinigung der meisten Holzgrafschaften eine landesherrliche oberste Marktgerichtsherrschaft, die sich aber nicht zu einem landesherrlichen Oberigentum verdichtete wie in Tirol.⁷⁾ Sie äußerte sich zunächst in Verordnungen, deren Annahme und Durchführung den Markt-

¹⁾ Ebenda. — ²⁾ Akte Nr. 5. und Seibertz, Quellen I 113.

³⁾ Ebenda I 109 f. u. Féaux de Lacroix 27.

⁴⁾ Seibertz, Quellen I 113 ff.

⁵⁾ Ebenda u. Féaux de Lacroix 69.

⁶⁾ Seibertz, Quellen I 113 ff. — ⁷⁾ Wopfnier 30.

genossenschaften empfohlen wurden. Als diese sich sträubten, schritt man zur gewaltsamen Durchführung. In den Marken des Arnberger Waldes erfolgte diese gewaltsame Auseinandersetzung zwischen der landesherrlichen Gewalt und den Markgenossenschaften zuerst in den Möhne- und Röhmarken. Hier wurde nach wiederholten Streitigkeiten zwischen dem Kurfürsten und den Markberechtigten, besonders den Soestern, im Jahre 1590 auf einem vom Landdrosten einberufenen gemeinsamen Holzgerichte dieser Marken zu Körbecke eine neue Holzordnung erlassen.¹⁾ Man suchte zunächst noch den äußeren Schein zu wahren, indem man die vom Forstamt entworfene Holzordnung dem Holzgerichte zur Genehmigung vorlegte. Als man aber Widerspruch fand, wurde die neue Ordnung trotzdem zur Durchführung gebracht. Diese Holzordnung des Jahres 1590, die uns in einer kurfürstlichen Verordnung vom Jahre 1666 erhalten ist,²⁾ läßt in Verbindung mit einer Deklaration des Oberkellners zu Arnberg aus dem Jahre 1617³⁾ klar erkennen, daß die Selbständigkeit der Markgenossenschaften in den Möhne- und Röhmarken beseitigt ist. Mit der Gesetzgebungsgewalt hatte der Kurfürst auch die Strafgewalt an sich gebracht, während die strittige Gerichtsbarkeit wohl schon früher an ihn übergegangen war. Damit waren aus den ehemals autonomen Korporationen Gemeinheiten im Sinne des römischen Rechts geworden. Es blieb ihnen ihr altererbtes Eigentums- und Nutzungsrecht an Grund und Boden, aber die Gerichtsbarkeit und das Recht der Selbstverwaltung war ihnen genommen.⁴⁾ Nun waren auch die Marktbeamten, die noch eine Zeitlang neben den kurfürstlichen Beamten wirkten, überflüssig geworden. Nur zur Beaufsichtigung der Markt und zur Beurteilung der Markt wurden die vereidigten Scharleute und Salzhöfer noch herangezogen.⁵⁾

In den übrigen Marken des Arnberger Waldes hielt der Zerfetzungsprozeß mit dem der Möhne- und Röhmarken gleichen Schritt. Nur in den Marken mit erblichem Holzrichteramt vollzog sich die Zerfetzung langsamer. Auch hier mußte man sich den vom Kurfürsten erlassenen, allgemeinen Holzordnungen fügen, aber aus den Bestimmungen über die Holzgerichte der Scheuerer Markt vom Jahre 1694 und der Schwiedinghauser Markt aus dem Jahre 1695 geht unzweideutig hervor, daß die beiden Markgenossenschaften noch Gesetzgebungs- und Strafgewalt haben.⁶⁾

¹⁾ Scotti I 32. — ²⁾ Scotti I 114. — ³⁾ Seibert, Quellen I 128 ff.

⁴⁾ v. Maurer 437. — ⁵⁾ Scotti II 564. — ⁶⁾ Afte Nr. 5.

Auch bei Streitigkeiten in Marktangelegenheiten und bei Weigerungen, die verhängten Brüchte zu zahlen, wurde nicht etwa das Forstamt in Arnberg, das für die anderen Marken in diesen Angelegenheiten zuständig war, sondern das kurfürstliche Gericht in Werl angerufen.¹⁾ Ebenso verblieben die Einkünfte aus der Verwaltung der Mark, die sich hauptsächlich aus Brüchten, Anweisegebühren und Mastgeldern zusammensetzten, diesen Genossenschaften.²⁾

In den Marken, in denen das Forstamt die Verwaltung übernommen hatte, beanspruchte diese Einkünfte der Landesherr. Dieser erhielt hier außerdem als Obermärker jährlich eine bestimmte Anzahl Wagen Brennholz,³⁾ das die Beerbten zum Arnberger Schloß zu fahren hatten,⁴⁾ ferner standen ihm die jura glandium zu, d. h. er durfte in jeder Mark eine Anzahl Schweine auftreiben. Anfänglich wurde die Zahl auf dem Holzding festgesetzt und schwankte zwischen 10 und 30 Schweinen.⁵⁾ Später wurde vereinbart, daß der Landesherr auf je 20 Schweine der Beerbten ein Schwein auftreiben dürfe.⁶⁾

Selbstverständlich machte der Kurfürst auch von dem grundherrlichen Recht, Ruchenschweine in die Mast zu treiben, Gebrauch.⁷⁾ Man unterhielt, um diese Berechtigung zu nutzen, bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts eine Schweineherde auf dem Arnberger Schloß, die zur Mastzeit durch sämtliche Marken des Arnberger Waldes getrieben wurde, wo sie sich je einen Tag und eine Nacht aufhalten durfte.⁸⁾ Als diese Schweineherde später aufgelöst wurde, mußte jede Mark für den Landesherrn eine Anzahl Ruchenschweine in die Mast nehmen, wie das schon auf Grund der jura glandium zu geschehen hatte.⁹⁾

¹⁾ Ebenda.

²⁾ Ebenda. Vielleicht hängt die Sonderstellung dieser Marken auch damit zusammen, daß sie außerhalb des Hochwaldes lagen und insolgedessen für den Kurfürsten von geringerer Bedeutung waren.

³⁾ Seibert u. B. II 538.

⁴⁾ Seiffenschmidt, Uentropen Mark 204.

⁵⁾ Seibert, Quellen I 111 ff. — ⁶⁾ Seibert, Quellen I 117.

⁷⁾ Vergl. S 38. Daß dieses Recht des Kurfürsten nicht in der Obermärkererschaft begründet war, wie Seiffenschmidt (Uentropen Mark a. a. D. S 204 f.) annimmt, folgt schon da aus, daß die Grafen von Arnberg, die, wie S 43 f. nachgewiesen, die Obermärkererschaft über die Marken des Arnberger Waldes gar nicht innehatten, dieses Recht schon besaßen.

⁸⁾ Seibert Quellen I 115 f.

⁹⁾ Sco ti I 282 u. Akte Nr. 5. Nach dem Mastreglement vom Jahre 1704 trieb der Kurfürst auf Grund beider Rechtstitel bei voller Mast 26, bei mittlerer 15, bei geringer 10 Schweine auf je 100 der Beerbten aus.

Alle übrigen Abgaben, welche die Marktgenossen und Ausmärtler an den Kurfürsten — früher an den Grafen — zu entrichten hatten, dürften in dessen Eigentumsrecht am Arnberger Wald, also letzten Endes im Forstbann, begründet sein. Seiffenschmidt¹⁾ will diese Gefälle als ein Entgelt für die Schutzherrschaft über die Marken, die schon die Grafen von Arnberg ausgeübt hätten, betrachten, ohne einen Beweis für seine Auffassung zu bringen. Abgesehen davon, daß auch wir keinen urkundlichen Beleg für diese Auffassung finden konnten, spricht auch noch die Tatsache, daß die Abgaben nur von Waldnutzungen erhoben wurden, dagegen. Wäre Seiffenschmidt's Ansicht recht, so wäre nicht einzusehen, warum der Kurfürst als Schutzherr z. B. nicht auch allgemein von der Rindviehhude Schutzabgaben erhoben hätte, während er solche für die Waldhude beanspruchte.²⁾ Ferner können wir für unsere Auffassung noch geltend machen, daß die Berechtigten der Schwiedinghauser Mark, die außerhalb des Arnberger Hochwaldes lag, keine derartigen Abgaben an den Landesherren entrichteten.³⁾ Eine solche Verpflichtung hätte auch hier bestehen müssen, wenn die Abgaben in einer Schutzherrschaft über sämtliche Marken des Arnberger Waldes begründet gewesen wären.

Zu den erhobenen Abgaben gehörte zunächst der Schalenhafer, der von den Märkern ursprünglich nur entrichtet wurde, wenn keine Maisezung, sondern nur ein Mastbetrieb auf Schalen stattfand. Später wurde die Abgabe allgemein von der Waldhude erhoben und als Entgelt für die Schädigung, die dem Wildbestande durch diese Hude zugefügt wurde, betrachtet.⁴⁾ Die Höhe der Abgabe wurde alljährlich bei der Vernehmung der Scharleute über die Mait festgesetzt und richtete sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen (Krieg, Mißernte, Seuche). Man nannte die Regelung Schalenhaferbeding.⁵⁾

Dauerte die Mait über 6 Wochen, so bezog der Kurfürst wohl ebenfalls als Entschädigung für die dadurch dem Wilde zugefügte Benachteiligung von jedem Schweine einen Wochenlohn, dessen Höhe sich ursprünglich nach dem Wochenlohn des Hirten richtete und später für jedes Schwein einen Groschen betrug.⁶⁾

¹⁾ Seiffenschmidt, Uentropen Mark 204 ff.

²⁾ Rezeß D 81. — ³⁾ Rezeß S 147.

⁴⁾ Rezeß D 81 u. Réaux de Lacroix 45 ff.

⁵⁾ Seiffenschmidt, Uentropen Mark 206. — ⁶⁾ Rezeß D 81.

War die Mast so reichlich, daß die Scharleute für ihre Amtstätigkeit mehr als 4 Schweine eintreiben durften, so hatten sie das halbe Mastgeld an die Forstkasse zu entrichten.¹⁾

Weiter bezog der Kurfürst aus einigen Marken den Markenzehnten oder Markenhafner für ehemalige Beirodungen, eine Abgabe, die hier nicht auf ein Marken- oder Bodenregal, sondern auf den Forstbann zurückzuführen ist.²⁾

Von den Ausmärkern hatten die Wahrberechtigten Wahrweizen oder Roggen, die Zeichenlöser Zeichenweizen oder Gerste zu entrichten.³⁾

Als Eigentümer des Hochwaldes flossen dem Kurfürsten schließlich auch der Erlös aus dem Verkauf von Bau- und Brennholz, die Kohlenwahr, die Pottaschengelder und andere Einnahmen zu. Die Einkünfte aus dem Verkauf von Geschirrholz an die Handwerker und von Kohlholz wurden nach dem Mastregister verteilt. Doch erhielt der Kurfürst $\frac{1}{10}$ der Kohlholzgelder vorweg. Seiffenschmidt sieht in diesem Anteil ebenfalls eine Abgabe an den Schutzherrn der Mark.⁴⁾ Aus einer kurkölnischen Verordnung geht aber hervor, daß der Kurfürst als Eigentümer des Waldes grundsätzlich auf das ganze Kohlholzgeld Anspruch erhob und die Verteilung der Kohlholzgelder an die Markgenossen nur als Entschädigung für den Abgang an Mast, der durch das Fällen fruchtbaren Buchenholzes hervorgerufen wurde, zugestanden hatte.⁵⁾ Vielleicht läßt sich auf diese Weise auch die Verteilung der aus dem Verkauf von Geschirrholz erzielten Einnahmen erklären.

Seitdem die landesherrliche Gewalt die Verwaltung der Marken an sich gezogen hatte, suchte man durch Erlaß von Wald- und Busch- oder Holzordnungen den Waldungen eine sachgemäße und sorgfältige Pflege angedeihen zu lassen. Streng sah man darauf, daß nur Fall- und Unterholz als Brennholz verwandt wurden.⁶⁾ Um den Wald „zur Ruhe“ kommen zu lassen, durfte das Holz nur in der Zeit vom 1. November bis zum 15. April abgefahren werden.⁷⁾ Die Ziegenhude wurde zeitweilig gänzlich und die Schafhude innerhalb des Waldes verboten, während die

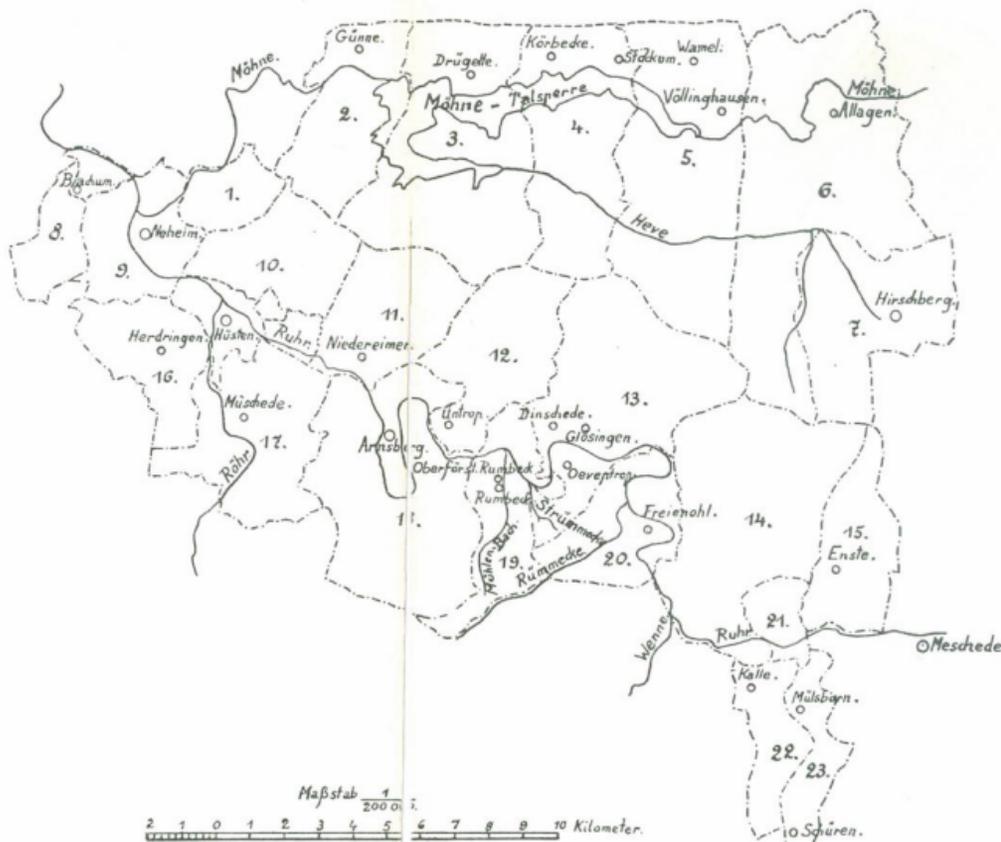
¹⁾ Ebenda.

²⁾ Regzß D 81. Nachweislich (Seibertz u. B. II 795) bezog der Kurfürst solchen aus der Dinscheder, Hellefelder u. Wennemer Mark.

³⁾ Siehe S 161 f. — ⁴⁾ Seiffenschmidt, Uentropen Mark 200 u. 207.

⁵⁾ Scotti II 1045. — ⁶⁾ Ebenda I 114. — ⁷⁾ Ebenda II 564.

1. Moosfelder Mark.
2. Gümmer Mark.
3. Drüggeller Mark.
4. Körbecker Mark.
5. Syrinker Mark.
6. Allager Mark.
7. Hirschberger Stadtmark.
8. Schwiedinghauser Mark.
9. Neheimer Stadtmark.
10. Hüstener Mark
11. Niedereimer Mark.
12. Üntroper Mark.
13. Dinscheder Mark.
14. Wennemer Mark.
15. Enster Sunder.
16. Herdringer Mark.
17. Müscheder Mark.
18. Arnsberger Stadtmark.
19. Klostergut Rumbek.
20. Mark der Freiheit Freienohl.
21. Stockhausener Mark.
22. Kaller Mark.
23. Schürer Mark.



Kindviehhude daselbst größeren Beschränkungen unterlag.¹⁾ Um den Verbrauch an Zaunholz zu vermindern, wurde verordnet, statt der Zäune Hecken zu setzen.²⁾ Ferner wurde das Laubstreuen untersagt.³⁾ Um das Aufforsten zu erleichtern, mußten Baum- schulen in den Marken eingerichtet werden.⁴⁾ Die Holznutzung wurde gleichmäßig auf die einzelnen Waldbezirke verteilt.⁵⁾ Gerade durch diese Bestimmung sind zahlreiche Waldbezirke in der Nähe der Ortschaften vor dem Untergang bewahrt worden. Freilich versuchte das Forstamt, unter dem Vorwand der Erhaltung des Waldes die Nutzungsrechte der Markgenossen stärker zu beschneiden, als erforderlich war, vor allem geschah das bezüglich des Bau- und Nutzholzes. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts mußte der Antrag auf Bau- und Nutzholz schriftlich beim Forstamt eingereicht werden.⁶⁾ Die Anträge wurden nach eingehender Prüfung anläßlich der Satzesetzung, die für sämtliche dem Forstamt unterstehenden Marken in dieser Zeit auf dem Hirschberger Schloß stattfand, erledigt. Dabei wurden die Antragsteller nicht selten auf das folgende Jahr vertröstet, was alsdann schriftlich niedergelegt wurde. Man nannte solche Schriftsätze Holzgelobungsprotokolle. Ein derartiges Verfahren mußte den berechtigten Unwillen der Markgenossen hervorrufen. Als man gegen Ende des 18. Jahrhunderts soweit ging, die Bewilligung von Bau- und Nutzholz als Vergünstigung zu bezeichnen und berechnigte Anträge abzulehnen, führte ein Beerbter der Dinscheder Mark eine gerichtliche Entscheidung herbei, die nach langen Verhandlungen erst im Jahre 1807 durch das Hofgericht zu Arnsherg erfolgte und dahin lautete, daß den Markgenossen ein Recht auf das notwendige Bau- und Nutzholz zustehe und daher allen berechtigten Anträgen von seiten des Forstamtes stattgegeben werden müsse.⁷⁾

V. Kapitel.

Die Aufteilung der Marken.

Die geschilderten Verhältnisse blieben im wesentlichen auch in der Folgezeit bis zur Auflösung der Marken bestehen. Während die kurfürstliche Verwaltung sich stets — zuletzt noch im Jahre 1785 — gegen die Aufteilung der gemeinschaftlichen Waldungen ausgesprochen hatte,⁸⁾ trat die preussische Regierung nachdrücklich

¹⁾ Scotti I 114. — ²⁾ Ebenda. — ³⁾ Ebenda. — ⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ Ebenda II 866. — ⁶⁾ Scotti II 564.

⁷⁾ Seiffenschmidt, Uentropser Mark 198. — ⁸⁾ Scotti II 816.

für eine Aufteilung der Marken ein. Im Jahre 1821 erließ sie ein Gesetz über die Gemeinheitsteilung.¹⁾ Und schon im nächsten Jahre wurde auf Antrag des Fiskus, der besonders als Rechtsnachfolger der säkularisierten Klöster auf eine Aufteilung drängte, in den Marken des Arnberger Waldes das Aufteilungsverfahren eingeleitet. Dasselbe vollzog sich in zwei Etappen. Zuerst fand eine Generalaufteilung statt, bei der die einzelnen Gruppen der Interessenten abgefunden wurden. In der Dinscheder Mark erfolgte diese nach 13jähriger Verhandlung und zahlreichen Prozessen im Jahre 1835 in folgender Weise.²⁾

1. Von der 7413 Morgen großen Mark³⁾ erhielt nach Abzug der Wege der Fiskus als „Miteigentümer der Mark“ und Rechtsnachfolger der Klöster Rumbek, Bedinghausen und Paradies 1950 Morgen. Davon mußte er 200 Morgen an den Erbpächter des ehemaligen Klostergrundes Rumbek abtreten. Außerdem hatte er als Abfindungssumme für die ihm bisher obliegende Verpflichtung, die Forstbeamten der Mark zu besolden, 800 Reichstaler an die Beerbten zu zahlen.

2. Die Stadt Hirschberg und die Hufenberechtigten daselbst wurden mit 240 Morgen,

3. die Wahrberechtigten des Amtes Belege auf der Haar mit 100 Morgen,

4. die Wahrberechtigten der Soester Oberbörde mit 44 Morgen,

5. die Freiheit Freienohl und die Hufenberechtigten daselbst mit 320 Morgen,

6. die Rötter⁴⁾ von Freienohl mit 40 Morgen,

7. die Zeichenlöser der Stadt Soest und der Soester Börde mit 74 Morgen abgefunden.

8. Dem Schulfonds, der für die drei in der Mark gelegenen Dörfer Dinschede, Glöfingen und Deventrop bestehende Schule wurden 140 Morgen zugewiesen, so daß

9. für die Beerbten der genannten Dörfer und des Rittergutes Wildeshausen als Marktgenossen und für die übrigen Berechtigten daselbst ein Anteil von 4438 Morgen verblieb.

Die Kosten des Generalteilungsverfahrens wurden „pro quota“ von den einzelnen Gruppen getragen. Alle Abgaben, die der Fiskus bisher aus der Mark bezogen hatte, fielen mit

¹⁾ Gesetz D 81. — ²⁾ Gesetz D 81.

³⁾ Hier und im folgenden sind Magdeburger Morgen gemeint.

⁴⁾ Selbige werden als „hauzgeffen und begiltet“ in Freienohl bezeichnet.

Ausnahme der in einem gutherrlichen Verhältnis zum Fiskus beruhenden Leistungen für die Zukunft fort. Die Wege der Mark, die ehemals vom Forstamt aus den Einnahmen der Mark unterhalten wurden, mußten nun von denen, in deren Anteil sie lagen oder von den Anliegern instand gehalten werden.¹⁾ Für die Waldungen der Beerbten und Berechtigten wurde, da der Fiskus seine Aufsichtspflicht abgelöst hatte, ein eigener Oberförster angestellt.

Die Spezialaufteilung des Anteils der Beerbten und Berechtigten der Mark erfolgte im Jahre 1852,²⁾ nachdem schon im Jahre 1838 der Besitzer des Rittergutes Wildeshausen als Beerbter mit 500 Morgen und 2 ältere Straßenlieger abgefunden waren.³⁾ Die Interessenten setzten sich aus 18 Beerbten von Dinschede, Glödingen und Deventrop, 7 älteren und 21 jüngeren Straßenliegern zusammen. Zur Zahl der letzteren gehörten auch die Häusler. Man legte als Teilungsfuß die Anzahl der Morgen, die ein jeder der Berechtigten an Hausstätte, Garten, Feldgarten und Ackerland besaß, zugrunde, errechnete danach die Größe des zustehenden Markenanteils und wies jedem Berechtigten seinen Anteil zu. Gleichzeitig wurde der Gesamtwert des Teilungsobjektes festgestellt und daraus nun ebenfalls nach dem Teilungsfuß der Anteil jedes Interessenten errechnet. Diesen ideellen Wertanteil verglich man mit dem Taxwert des bei der Realaufteilung dem einzelnen zugewiesenen Grundes und Bodens. Ergab sich nun, daß dieser Taxwert wegen minderwertigen Bodens oder Holzbestandes der zugeteilten Flur hinter dem ideellen Wertanteil zurückblieb, so wurde der Ausgleich durch eine Abfindung in Geld, das von jenen zu zahlen war, bei denen der Taxwert des zugewiesenen Bodens den ideellen Wertanteil überstieg, herbeigeführt.

In den übrigen Marken des Arnberger Waldes vollzog sich die Aufteilung *mutatis mutandis* in derselben Weise⁴⁾ zum Schaden der wirtschaftlich Schwachen. Die Inhaber kleinerer Markenanteile verkauften vielfach schon während des Teilungsverfahrens ihren ideellen Markenanteil an Mitberechtigte oder

¹⁾ Ausgenommen waren die Landstraßen und Kommunikationswege, d. h. jene Wege, die zu den benachbarten Dörfern führten. Deren Unterhaltungspflicht feststand.

²⁾ Rezeß D 135. — ³⁾ Rezeß D 102.

⁴⁾ Dom. Fach 477 Nr. 20, Rezeß A 67 u. Rezeß C 14., Rezeß S 147, Rezeß S 161.

auswärtige Spekulanten.¹⁾ Andere warteten zwar die Aufteilung ab, verkauften dann aber ebenfalls ihren Anteil, indem sie meistens zunächst den Waldbestand abholzten und veräußerten und schließlich auch den Grund und Boden abstießen. Käufer waren vor allem der Fiskus und der Adel. Das aus dem Verkauf gelöste Geld war bald vertan. Die Nutzungsrechte waren dahin. Was man bisher unentgeltlich erhalten hatte, mußte bald teuer erkauft werden. Eine wirtschaftliche Schwächung gerade der kleinen Landwirte war die unausbleibliche Folge. Zu spät erkannte die preussische Regierung diese wirtschaftlichen Nachteile, die mit der völligen Aufteilung der Marken verbunden waren.

¹⁾ Rezeß D 135.